

1869-01-01

Über Abendmahlsgemeinschaft der Lutherischen Kirche mit Reformierten und unten in bejonderer Rucksicht auf die hannoversche kirche

Karl Ernst

Concordia Seminary, St. Louis, ir_ernstk@csl.edu

Follow this and additional works at: https://scholar.csl.edu/digitized_pamphlets

 Part of the [Religious Thought, Theology and Philosophy of Religion Commons](#)

Recommended Citation

Ernst, Karl, "Über Abendmahlsgemeinschaft der Lutherischen Kirche mit Reformierten und unten in bejonderer Rucksicht auf die hannoversche kirche" (1869). *Digitized Pamphlets*. 15.
https://scholar.csl.edu/digitized_pamphlets/15

This Book is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Digitized Pamphlets by an authorized administrator of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact seitzw@csl.edu.

Über
Abendmahlsgemeinschaft

der
Lutherischen Kirche
mit Reformirten und Unirten

in besonderer Rücksicht
auf die Hannöversche Lutherische Kirche.

Von

Karl Ernst,
Pastor emer. zu Gr. Gollern.

FILE
1178

Nachdem geschrieben steht: Ich glaube, darum
rede ich, so glauben wir auch, darum so reden
wir auch.

2 Corinth. 4, 13.

Aus der Bibliothek
des *Evangelischen*

Hannover.

D. E. A. W. Krause

Jh. Schulze's Buchhandlung.

1869.

VEREINIGTE DRUCKEREI

DRUCKEREI

DRUCKEREI

DRUCKEREI

DRUCKEREI

Wenn die folgenden Blätter sich gegen alle Abendmahlsgemeinschaft mit Reformirten und Unirten erklären, so bitte ich doch die Leser nicht zu glauben, daß ich denselben auch diejenige Gemeinschaft entziehen will, welche das Wort Gottes zwischen Christen verschiedenen Bekenntnisses zuläßt, folglich auch bezieht. Der Raum dieser Gemeinschaft bleibt gottlob noch recht weit ohne Abendmahlsgemeinschaft. Und vielleicht können wir Hannover'schen Lutheraner einigen Anspruch auf das Lob erheben, den Anbau dieses Raumes nicht versäumt zu haben. So viel ich weiß, hat in unserm Lande tiefer Friede und Freundschaft zwischen den Reformirten und uns geherrscht; ich selbst zähle unter ihnen theure Brüder, deren Liebe mir hoffentlich auch durch die gegenwärtigen Blätter nicht verloren geht. Denn was ich verwerfe ist einzig die unheilige Religionsmengerei, welche Frieden macht, wo Gottes Wort den Frieden untersagt, um schließlich da den Krieg zu haben, wo Gott den Frieden gebietet. In dieser Verwerfung sollten Reformirte und Lutheraner zusammenstehen.

Um einen festen Ausgangspunkt für die Erledigung unserer Aufgabe zu gewinnen, gehe ich auf den alten Satz zurück: Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft. Aber dieser Satz bedarf selbst einiger Untersuchung; denn er ist bestritten worden, und ist gerade in Veranlassung der unter uns brennenden Kirchenfrage da bestritten worden, wo man ihn zu einer Sammlung gegen Reformirte und Unirte hat gebrauchen wollen. Werfen wir deshalb als unsere erste Hauptfrage die auf:

Ist Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft?

Der so in Frage gestellte Satz begründet sich am unmittelbarsten auf 1 Corinth. 10, 17: Ein Brot ist es, so sind wir viele Ein Leib, dieweil wir alle Eines Brotes theilhaftig sind.*) Unwidersprechlich, so weit ich sehe, leitet St. Paulus in diesem Verse die gliedliche Verbindung der Christen unter einander daraus her, daß sie Eines Brotes im heiligen Abendmahl theilhaftig werden. Wie aus diesem Grunde jene Folge hervorgeht, lehrt der Rückblick auf den vorhergehenden sechszehnten Vers: Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?**) Im heiligen Abendmahle empfangen wir Fleisch und Blut des Herrn, also die gliedliche Gemeinschaft mit Ihm (Joh. 6, 56) folglich auch mit seinen Gliedern. Dürfen wir nun mit Sicherheit hinzusetzen: die Summe seiner Glieder ist die Kirche, so haben wir den Satz: im heiligen Abendmahle wird die Genossenschaft an der Kirche gegeben; wovon wiederum die unmittelbare Folge ist: diejenigen, welche mit einander in Abendmahlsgemeinschaft stehen, stehen in Kirchengemeinschaft, oder kurz: Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft.

Was ist aber unter der Kirche zu verstehen, deren Gemeinschaft das heilige Abendmahl giebt? Zunächst (principaliter), wie aus dem Vorstehenden erhellt, die Kirche, welche in unserer kirchlichen Dogmatik die Kirche im eigentlichen Sinne (*ecclesia proprie dicta*) heißt, ***) zu welcher wir uns im Nicaenischen

*) 1 Corinth. 10, 17. "Ὅτι εἰς ἄρτος, ἐν σῶμα οἱ πολλοὶ ἐσμεν· οἱ γὰρ πάντες ἐκ τοῦ ἑνὸς ἄρτου μετέχομεν."

**) 1 Corinth. 10, 16. τὸ ποτήριον τῆς εὐλογίας, ἃ εὐλογοῦμεν οὐχὶ κοινωνία τοῦ αἵματος Χριστοῦ ἐστὶ; τὸν ἄρτον, ὃν κλάμεν οὐχὶ κοινωνία τοῦ σώματος Χριστοῦ ἐστίν;

***) Vergl. unten S. 8—10 mit S. 30—32.

Glauben*) mit den Worten bekennen: Ich glaube an eine einige, heilige, allgemeine und apostolische Kirche.**) Denn nur diese ist eigentlich Leib des Herrn, die Summe aller derjenigen, welche durch den heiligen Geist als lebendige Glieder mit ihm verbunden sind, mit denen wir also gliedlich verbunden werden, indem uns der Herr im heiligen Abendmahl dargereicht wird. Aber an der Darreichung der Gemeinschaft dieser Kirche hängt für Lutheraner mit innerer Nothwendigkeit die Gewährung der Gemeinschaft der Lutherischen Kirche. Das ergiebt ein Blick auf das Verhältniß der letzteren zu der ersteren. Die Lutherische Kirche will nichts anderes sein und ist in den Augen des Lutheraners nichts anderes als ein Glied des Leibes Christi oder der Kirche im eigentlichen Sinne. Darum begehrt die Lutherische Kirche einen Widerspruch gegen sich selbst, wenn sie jemand durch Darreichung des Sacraments zur Gemeinschaft der Heiligen im Lichte zulassen will, aber nicht zu ihrer Gemeinschaft. Dies wird unten noch deutlicher werden.***)

Aus der obigen Begründung ergiebt sich auch, mit Sicherheit der Umfang, in welchem die Kirchengemeinschaft zu verstehen ist, wenn sie aus der Abendmahlsgemeinschaft abgeleitet wird. Sie begreift den Besitz derjenigen Güter und Rechte, welche von der Mitgliedschaft der Kirche im eigentlichen Sinne unzertrennlich sind. In Ansehung anderer Güter und Rechte, die nur vermöge menschlicher Ordnung (*jure humano*) von der Kirche oder in der Kirche besessen werden, wie z. B. die Verwaltung des geistlichen Vermögens, das Recht der Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Kirchspiele und dergleichen, hat die menschliche Ordnung, wie sie den Besitztitel überhaupt giebt, allerdings auch eine gewisse Freiheit das Antheilsverhältniß für die einzelnen Kirchenglieder festzusetzen. Hingegen völlig außer ihrer Macht liegt dies rücksichtlich derjenigen Güter und Rechte, welche die Kirche unmittelbar von Christo (*jure divino*) hat, wie die Gnade und die Gnadenmittel. Sie muß den Besitz und den Gebrauch dieser

*) Erste oekumenische (allgemeine) Versammlung der christlichen Kirche zu Nicäa im Jahre 325.

***) *Credo unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam.*

***) S. 30—32.

Güter ordnen, wie Christus ihn geordnet hat; und weil Christus im heiligen Abendmahle, indem er sich selber schenkt, den freien Zugang zu diesen Gütern eröffnet, so kann die Kirche nichts davon abziehen.

In diesem Sinne hat, so viel ich weiß, von jeher und allgemein in der Kirche der Grundsatz gegolten: Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft ist Gewährung der Kirchengemeinschaft; Versagung der Abendmahlsgemeinschaft ist Aufkündigung der Kirchengemeinschaft. Wenn der Satz nicht in unsern Bekenntnißschriften mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen vorliegt, so dürfte das keinen andern Grund haben, als daß zur Zeit ihrer Abfassung niemand ihn bezweifelte. Um jedoch aus unsern orthodoxen Kirchenlehrern einen Beleg für ihn beizubringen, mag hier angeführt werden, was der mit Recht unter diesen Lehrern angesehene Hollazius sagt: „Die durch das heilige Abendmahl mit dem Haupte Christo Vereinigten werden auch unter sich zu Gliedern des geheimnißvollen Leibes Christi verbunden, und deswegen ist das heilige Abendmahl eine Grundlage der Liebe zwischen uns und unserm Nächsten. Diesen Zweck des heiligen Abendmahles berührt Paulus, wenn er 1 Corinth. 10, 17 sagt: Weil Ein Brot, so sind wir viele Ein Leib; denn wir alle nehmen an Einem Brote Theil. Daher ist das heilige Abendmahl auch ein Merkmal der Kirchengemeinschaft und ein Kennzeichen jener Kirche, mit welcher wir im Glauben Gemeinschaft haben.*)

Auch Spener, zwar kein orthodoxer Kirchenlehrer mehr im strengsten Sinne, aber der doch wohl weiß, was in der ganzen Kirche Christi auf Erden von jeher und insbesondere in der Lutherischen Kirche von orthodoxen Lehrern gelehrt ist, sagt in einem Gutachten, ob Lutheraner mit Reformirten einen gemeinschaftlichen Gottesdienst einführen dürfen: „So ist dieses

*) Hollazius in Theologia thetica pag. 1134: Per sacram coenam capiti Christo uniti etiam inter se velut membra corporis mystici uniantur, adeoque eucharistia est fundamentum caritatis inter nos et proximum nostrum. Hunc finem s. coenae attingit Paulus, cum 1 Cor. 10, 17 ait: Quia unus panis, unum corpus multi sumus; omnes enim ex uno pane participamus. Unde etiam est nota communionis ecclesiasticae et tessera illius ecclesiae, cum qua in fide communicamus.

Sacrament allezeit in der Kirchen als publicum symbolum (öffentliches Wahrzeichen) und tessera (Kennzeichen) der Religion und Glaubensbekenntniß geachtet worden". *)

Nach allem diesen darf es einigermaßen Wunder nehmen, wenn in den heutigen Streitigkeiten über unsere Kirchengrenze gegen die Union mehrfach versucht ist, die Anwendung des alten Satzes: Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft, dadurch zurückzuweisen, daß man ihn bald der Dunkelheit und Mißverständlichkeit, bald sogar der Unrichtigkeit anklagt.

Das Letzte schien auf der großen Lutherischen Conferenz zu Hannover (1. und 2. Juli 1868) ein Universitätslehrer thun zu wollen, der in einer Abendversammlung über Zulassung Unirter zu unserm Sacrament sich aussprach. Habe ich ihn recht verstanden, so wollte er unsern Satz durch das argumentum ex absurdo (Rückschluß von der unverständigen Folge auf den unverständigen Grund) beseitigen. Wenn Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft sei, so etwa lautete seine Rede, dann werde auch Gebetsgemeinschaft Kirchengemeinschaft sein; es folge also, daß wir mit Unirten oder Reformirten nicht beten dürften; es folge schließlich sogar, daß wir den Heiden nicht Evangelium predigen dürften. Hierbei möchte aber doch auf Seiten des Redners ein Mißverständnis vorliegen. Er wird nicht verkennen dürfen, daß im Gebete die Betenden nicht Christum und sein Reich geben, sondern von Gott suchen. Das wollen wir auch für Fremdgläubige thun und dürfen es auch mit ihnen thun, sobald sie nur mit uns reine Gebete beten wollen d. i. solche, welche den rechten Glauben bekennen. Unreine Gebete dürfen wir freilich nicht mit ihnen beten; und von Versammlungen, mit denen falsche Gebetsgottesdienste verbunden sind, sollen wir uns entweder ganz fern halten oder es wenigstens außer Zweifel stellen, daß wir uns an ihren Gebeten nicht betheiligen. Vollends aber die Predigt des Evangeliums an die Heiden hat kaum eine Ähnlichkeit mit der Reichung des Sacraments an Glieder einer fremden Kirche. In der Predigt wird Christus angeboten, aber

*) Entnommen aus dem sehr zu empfehlenden Tractat: Stimmen aus der Kirche über Abendmahlsgemeinschaft mit Fremdgläubigen; Ansbach bei Junge; 1864.

gewißlich nicht den ungläubigen Heiden zu eigen gegeben. Im heiligen Abendmahle wird die Vergebung der Sünde den Genießenden zugeeignet; und wer das heilige Abendmahl Fremdgläubigen reicht, bevor sie von ihrem irrigen Glauben Buße gethan haben, der sagt ihnen damit, daß ihr irriger Glaube nicht hinderlich sei Vergebung der Sünde zu erlangen. Der Redner übersah doch wohl die eigenthümliche Bedeutung des heiligen Abendmahls als des Sacraments der Gemeinschaft. *)

Was die Anklage unsers Satzes auf Dunkelheit und Mißverständlichkeit betrifft, so ist er gerade so dunkel und mißverständlich wie der Satz St. Pauli: Das Abendmahl ist die Gemeinschaft Christi, oder wie der Satz Christi selber: dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute. Wir Lutheraner haben am wenigsten Ursache die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls dunkel und mißverständlich zu finden. Sind sie uns aber klar genug, um auf sie unsere theure Lehre vom heiligen Abendmahle zu bauen, welches Recht haben wir dann, einem Satze Dunkelheit und Mißverständlichkeit nachzusagen, der durch eine kurze und bündige Folgerung aus jenen Worten abgeleitet ist, und das von einem Apostel?

Ich glaube im Gegentheil, daß der Bestand unserer Kirche, namentlich gegen die ihn bedrängende Preußische Union gar nicht zu behaupten ist ohne klare Erkenntniß und Anerkennung dieses Satzes: Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft.

Wir können zu einer zweiten Hauptfrage übergehen.

2.

Wem darf die Lutherische Kirche ihre Kirchengemeinschaft gewähren?

Die Antwort giebt ein Blick in ihr Bekenntniß von der Kirche. Artikel VII der Augsburgerischen Confession sagt: Es wird auch gelehret, daß alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heilige

*) Sacramentum communionis.

Sacrament laut des Evangelii gereicht werden. Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Ephes. 4, 5. 6: Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung euers Berufs, ein Herr, ein Glaub, ein Taufe. — Die Kirche (im eigentlichen Sinne) ist die Versammlung aller Gläubigen. Ihre Kennzeichen *) sind reine Predigt und reiner Gebrauch der Sacramente. Wie die Kirche, die Sammlung aller Gläubigen, so wird auch jedes einzelne Kirchenglied als solches daran erkannt, daß es der reinen Predigt und dem reinen Gebrauche der Sacramente zustimmt. Wollte man einwenden: nicht Zustimmung aller Glieder zur reinen Predigt und richtigen Reichung der Sacramente sei von dem VII. Artikel der Confession als Merkmal der Kirche aufgestellt, sondern nur die reine Predigt und Sacramentsreichung nämlich von den Predigern, so ist auf den Lateinischen Text der Confession zu verweisen **), welcher ausdrücklich sagt: „Zur wahren

*) Cf. Apol. Conf. VII et VIII de eccl. § 5 pgg. 152 der Ausgabe von Müller, nach der in diesen Blättern stets angeführt wird. Die hier in Bezug genommene Stelle ist unten S. 30 Anm. **) abgedruckt.

**) Art. VII Conf. Aug.: Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas. Sicut inquit Paulus: Una fides, unum baptisma, unus Deus et Pater omnium cet.

Cf. Hollaz. l. c. Qu. XXXIII. Observ. 7: Quando pura verbi praedicatio nota verae ecclesiae statuitur, tum praedicationis nomen generaliter accipitur pro doctrinae professione omnibus ecclesiae membris, pastoribus et auditoribus, communi. *Sol.* 1, spricht hier zunächst von den Kennzeichen der wahren äußerlichen Kirche (also von der Kirche im weitern oder uneigentlichen Sinne) nament-

Einigkeit der Kirche ist es genug übereinzustimmen über die Lehre des Evangeliums und die Sacramentsverwaltung“. So sind auch reine Lehre und Sacramentsverwaltung Kennzeichen der Kirche und nicht der Pastoren oder des Cultus. Die Kirche aber, von der das Bekenntniß redet, ist „die Versammlung aller Gläubigen“; und daß diese Kirche zu ihrer wahren Einigkeit an der rechten Lehre der Prediger und an richtiger Cultusform genug habe, wird ja wohl niemand behaupten. Wer nun der rechten Lehre und Sacramentsverwaltung nicht zustimmt, der kann als Glied der einen heiligen und allgemeinen Kirche nicht erkannt werden; dem kann also die Lutherische Kirche ohne Verleugnung ihres Bekenntnisses von der Kirche die Kirchengemeinschaft nicht zusprechen. Das würde sie thun durch Gewährung des Sacraments. Auf der andern Seite sind die zwei Kennzeichen genug zu wahrer Einigkeit der Kirche. (Es wäre denn, daß die Zustimmung durch die That z. B. gottlosen Wandel als falsch erwiesen würde; dann soll die Kirche excommuniciren).*) Also ist sie schuldig da, wo sie die zwei Kennzeichen anerkennen muß, den das Sacrament Suchenden es zu gewähren und eben damit Kirchengemeinschaft.

Die Reformirten stimmen nun weder unserer Lehre, wie wir sie nach reinem Verstand das Evangelii zu besitzen meinen, noch dem dieser Lehre entsprechenden Gebrauche der Sacramente zu.**) Deswegen hat unsere Kirche ihnen von jeher die Kirchengemeinschaft verweigert. Das ist eine offenkundige Thatsache,

lich von der Lutherischen, welche er deshalb veram ecclesiam nennt, weil sie sich nach Gottes Gebot um die Kennzeichen der Kirche im eigentlichen Sinne, des reinen Leibes des Herrn, gesammelt hat. Wird aber von einem Ieden verlangt, daß er, um als Glied der äußerlichen wahren Kirche zu gelten, die Kennzeichen der Kirche im eigentlichen Sinne soll aufweisen können, so ist das selbstverständlich doppelt erforderlich bei denen, welche die Eigenschaft von Gliedern der Kirche im eigentlichen Sinne geltend machen wollen.

*) Tract. de potest. et prim. Pap. hinter den Schmalkaldischen Artikeln § 60.

**) Eine recht klare Darstellung des Lehrunterschiedes zwis der Reformirten und Lutherischen Kirche giebt das treffliche Buch von Ludwig Grote: Was ist die Union? Harz 1867; Selbstverlag des Verfassers.

die nicht erwiesen zu werden braucht. Es mag genug sein, sie in einigen Zeugnissen von Gewicht reden zu lassen.

Zuerst stehe hier Luthers Urtheil in seinem bekannten Briefe an die Frankfurter: „In Summa, daß ich von diesem Stücke komme, ist mirs erschrecklich zu hören, daß in einerlei Kirchen oder bei einerlei Altar sollten beider Theil einerlei Sacrament holen und empfangen; und ein Theil sollt gläuben, es empfahe eitel Brot und Wein, das ander Theil aber gläuben, es empfahe den wahren Leib und Blut Christi. Und oft zweifle ich, obs zu gläuben sei, daß ein Prediger oder Seelsorger so verstockt und böshaftig sein könnte und hiezu still schweigen und beide Theile also lassen gehen, ein jegliches in seinem Wahne, daß sie einerlei Sacrament empfangen, ein jegliches nach seinem Glauben.“*)

Ferner das Folgende aus einem Gutachten der theologischen Facultät zu Wittenberg vom Jahre 1568 auf die Frage: ob ein Lutherischer Pfarrer einen sonst christlichen Mann und fleißigen Kirchengänger, aber der Calvinischen Lehre vom heiligen Abendmahl zugethan, zum heiligen Sacrament in unserer Kirche zu lassen dürfe: „Der Gebrauch des Abendmahls ist, wie alle Sacramente, ein öffentliches Zeugniß und Bekenntniß, welcher Kirche Gliedmaß ein jeder sei, und welcherlei Lehre, Glauben und Religion ein jeder für sich habe, glaube und bekenne, auch unzweifelhaft für die ewige und unwandelbare göttliche Wahrheit halte. Da denn durch Verwerfung unserer Lehr und Bekenntniß endlich erscheint, daß einer dieser Kirche Gliedmaß nicht sei, und er dieselbige als irrig in seinem Gewissen verdammet; so mag auch derselbige durch Genießung und Gebrauch dieses Abendmahls bei und unter uns zur Gemeinschaft der Kirche nicht an- und aufgenommen werden.“**)

Hieran reihen sich unsere vaterländischen Kirchenordnungen. Die Lüneburgische Kirchenordnung schließt „die der Calvinischen als einer unserer wahren Religion widrigen Secten und den Calvinischen Meinungen zugethanen Personen“ sogar von der

*) Luthers Warnungsschrift an die zu Frankfurt a. M. sich vor Zwinglischer Lehre zu hüten. 1533. Erlanger Ausgabe Bd. XXVI. S. 294 ff.; Walmsee Ausgabe Bd. XVII. S. 2446 ff.

**) Porta Pastorale Lutheri, Neue Ausgabe, Rördlingen 1842, S. 137.

Gebatterschaft in der Lutherischen Kirche aus. *) Die Kalenbergische Kirchenordnung erklärt: „So soll und muß der Sacramentschwärmerei mit allem Fleiß und Ernst gewehret werden, daß die nicht etwa unterm Scheine in diese Kirchen einreißen möge. Und obwohl die Calvinisten jeziger Zeit ihren Irrthum so herrlich schmücken, so ist doch dies die Summe ihrer Meinung, daß Leib und Blut Christi von Brot und Wein im Abendmahl so weit abgeschieden wie der Himmel von der Erden; der Glaube aber müsse hinaufsteigen über alle Himmel und da Christi Blut geistlich genießen. Das ist im Grunde aller Sacramentschwärmer endliche Meinung, sie mögen sich schmücken und verdrehen, wie sie immer wollen und können“. **)

Endlich schließen wir noch das Urtheil eines anerkannten Zeugen aus dem Kreise der orthodoxen Theologie an, Johann Wilhelm Baier's: „Was die Kirchengemeinschaft mit den Pöpstlichen und Reformirten bei währendem Zwiespalt (in der Lehre) anbelangt, so hat der selige Musaeus oft und sorgfältig dargethan, es sei allerdings ein Zwiespalt im Grunde des Glaubens vorhanden, indem er verschiedene Theile derjenigen Lehre betrifft, die nothwendig zu glauben ist, und deren man bedarf zur Erbauung der Gläubigen oder Kinder Gottes; deswegen sei jene Gemeinschaft unerlaubt und geflissentlich zu meiden“. ***)

Also mit Reformirten haben wir keine Kirchengemeinschaft und dürfen keine haben. Aber wie ist's mit den Unirten? Da die Unirten keine dritte Kirche bilden sondern nur Lutherische

*) Lüneburgische Kirchenordnung (von Herzog Friedrich zu Zelle aus dem Jahre 1643) Cap. VI. § 4.

**) Kalenbergische Kirchenordnung (von Herzog Julius zu Wolfenbüttel aus dem Jahre 1569) S. 74. Die angeführte Stelle ist aus der Lehrordnung (corpus doctrinae) worauf die Prediger des Landes theils, für welchen diese Kirchenordnung gilt, noch heute verpflichtet werden.

***) Joh. Guil. Baieri Compendium Theologiae Positivae ed. Preuss, Berol. 1864, Pag. 620: Quantum attinet ad concordiam cum Pontificiis et Calvino-reformatis stante dissensu ineundam, saepe ac sollicitè docuit B. Musaeus, esse omnino dissensum in fundamento fidei quoad varias partes doctrinae creditu necessariae, quaque ∞ est ad aedificationem fidelium seu filiorum Dei; ideo concordiam esse illicitam ac studiose vitandam. Daß Baier unter der concordia nicht jede Eintracht sondern die Kirchengemeinschaft versteht, lehrt ein

oder Reformirte Kirchen sein wollen, welche die Union mit der andern Kirche angenommen haben, so müssen wir ihre Stellung zu uns nach ihren einzelnen Bestandtheilen prüfen.

Ein Theil der Unirten ist von den j. g. Consensusgemeinen d. h. sie bekennen sich zu demjenigen Inhalt der Lutherischen und Reformirten Symbole, welcher beiden Theilen gemeinsam ist; die Verschiedenheiten überlassen sie der Auffassung eines jeden Einzelnen. Sie haben also in höchst wichtigen Artikeln des Glaubens gar kein Bekenntniß und sind dadurch klärllich von uns geschieden. Unsere Kirche kann ihnen keine Kirchengemeinschaft gewähren.

Sind die Unirten Reformirte mit Reformirter Gläubigkeit, so gilt von ihnen, was die Kirche in Bezug auf die nicht unirten Reformirten lehrt.

Es kommen aber auch Reformirte zu uns, welche sich als persönlich Lutherisch Glaubende bekennen und auf Grund dieses Bekenntnisses Zulassung zu unserm Sacrament verlangen. Die soll man aus dem angeführten Wittenberger Gutachten berichten: „daß der Gebrauch des Abendmahls ein öffentliches Zeugniß und Bekenntniß ist, welcherlei Kirche Gliedmaß ein jeder sei“; daß sie also schuldig sind, sich gänzlich des Reformirten Abendmahls zu enthalten und dieses Sacrament so wie auch die gesammte ordentliche Seelsorge ausschließlich in der Lutherischen Kirche zu gebrauchen. Wollen sie das nicht, so soll man ihnen zeigen, wie sie den Lutherischen Glauben, welchen sie zu haben behaupten, mit der That verleugnen und dadurch von uns geschieden bleiben.

Weiter kommen zu uns Personen, welche sagen, sie gehören Lutherischen Gemeinen an, glauben auch Lutherisch, stehen aber mit ihren Gemeinen in der Preußischen Union d. h. „sie lassen die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten, ihr die äußerliche kirchliche

Rückblick auf den Paragraphen, zu dem die obige Stelle eine Anmerkung ist, wo es heißt: *Partium in religione dissidentium — — — in concordia fraternali et ecclesiastica coalitio, ita ut tolerantur vel error doctrinae — — — vel saltem personae ipsae errantes intra societatem ecclesiasticam tamquam fratres in Christo et cohaerentes vitae aeternae — — — vitiosa est.*

Gemeinschaft (das will heißen das heilige Abendmahl) zu versagen“.) Es sollte genug sein diese wie die vorigen zu unterweisen, daß sie eben mit ihrer Union das Lutherische Bekenntniß verleugnen, welches die gedachte Verschiedenheit als einen entscheidenden Grund gelten läßt, die kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Aber freilich müssen wir uns darauf gefaßt machen, hier Widerspruch zu finden. Denn der eigenste Gedanke der Preussischen Union steht auf dem gegentheiligen Satze: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses; auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden Evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden.“*) Und viele s. g. Lutheraner in der Union unternehmen es, diesen Gedanken zu rechtfertigen. Sie sehen, in ihm nicht bloß die Eigenheit, sondern auch den großen Vorzug der Preussischen Union vor andern, namentlich vor der bekennnißlosen und der Consensusunion. Diese würde ich so berichten: Eine bekennnißlose Union wie etwa die Nassauische, welche das kirchliche Bekenntniß ganz aufgegeben hat und nur auf dem Worte Gottes stehen will, ist verwerflich, weil zum Bestande einer Kirche nicht die Quelle genügt, aus welcher der Glaube geschöpft werden kann, sondern ein Glaube erfordert wird, der daraus geschöpft ist. Denn die Kirche ist eine Gemeinde von Glaubenden, nicht von Suchenden; und wer seinen Glauben nicht vor Gott und Menschen bekennen kann, der erlangt von Gott nichts.***) Eine Consensusunion ist auch verwerflich, weil sie rückichtlich eines weiten und wichtigen Theils der Glaubenslehre denselben Mangel an sich trägt, wie die bekennnißlose Union. Aber für die verwerflichste von allen heutigen Unionen muß ich die Preussische halten, weil ich nicht absehe, wie ihr eigenthümlicher Gedanke, auf den sie sich so viel zu Gute thut, etwas anderes ist als das Versprechen, die erkannte und bekannte Wahrheit mit der That zu verleugnen. Das mag man prüfen an der Verwaltung aller Gnadenmittel der Lutherischen Kirche. Diese Kirche lehrt von der heiligen Taufe, daß sie ist ein Bad der neuen Geburt im heiligen Geiste. Die Reformirten

*) Königl. Preussische Cabinettsordre vom 26. Februar 1834.

**) Jacob. 1, 6—8. Röm. 10, 10. 11. 2. Corinth. 4, 13.

haben auf die Frage: ist die Taufe die Wiedergeburt selbst? ein dürres Nein; und auf die Frage, ob ein eben getauftes Kindlein schon wiedergeboren sei, müssen sie ebenfalls Nein antworten. Nun will und soll der „Lutheraner in der Union“ nach der Taufe zu den Reformirten Gevattern sprechen: „Lasset uns beten! Wir danken dir, lieber himmlischer Vater, daß du dieses Kindlein anderweit geboren hast aus Wasser und Geist.“ Ist das nicht eine Lüge an heiliger Stätte? — Die Lutherische Kirche lehrt ferner von der Absolution — dem Gnadenmittel des Wortes in der ausdrucksvollsten Form — daß darin wahrhaftig die Sünde vergeben wird, und daß wir ihr glauben sollen als einer Stimme Gottes selbst, die vom Himmel herunter tönt. Die Reformirten haben gar keine Absolution, leugnen auch, daß ein Mensch auf Erden Macht habe Sünde zu vergeben. Gleichwohl gehen sie, wenn sie in der Preussischen Union stehen, in den s. g. Lutherischen Kirchen zur Beichte. Der „Lutheraner in der Union“ spricht zu ihnen: „Nachdem Christus auch zu mir gesagt hat: wem ihr die Sünde erlasset, dem sind sie erlassen; auf solche Seine Zusage und Befehl spreche ich dich los von allen deinen Sünden allhier an der Stätte Gottes, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“; obgleich er weiß, daß der Reformirte diese ganze Lösung für einen Aberglauben hält, und obgleich jener mit unserer Kirche bekennt, daß die Lösung nichts nützt, ja schädlich ist, wenn sie nicht im Glauben angenommen wird. Ist das keine Verleugnung des Lutherischen Glaubens? — Vom heiligen Abendmahl lehrt die Lutherische Kirche im 10. Artikel der Augsburgischen Confession: „daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgetheilt und genommen wird. Derhalben wird auch die Gegenlehre verworfen“. Die Reformirten bekennen öffentlich die Gegenlehre. Gleichwohl reicht ihnen „der Lutheraner in der Union“ das heilige Abendmahl. Heißt das die Gegenlehre verwerfen? heißt es nicht vielmehr das eigene Bekenntniß verwerfen? Denn indem ich dem Reformirten im Sacrament den Herrn Christum darreiche, erkläre ich ihm feierlich, daß Christus den Lutherischen Glauben vom heiligen Abendmahle weder zum würdigen Empfang desselben noch

überhaupt zur Zueignung seiner Gnade und Gemeinschaft ver-
lange; daß also dieser Glaube nicht mehr sei als eine Menschen-
meinung über die Wahrheit, welche Christus vom Sacrament
lehrt, nicht aber diese Wahrheit selbst. Deshalb ist vorhin be-
hauptet, die Preußische Union sei verwerflicher als die bekenn-
nißlose und die Consensusunion. Denn diese letzteren lösen zwar
die Kirche auf; doch verletzen sie nicht das Gewissen, so lange
die Leute in diesen Unionen von der Wahrheit des Lutherischen
Bekennnisses kein Gewissen haben. Und das zu haben wird
doch nicht von ihnen verlangt. Aber in der Preußischen Union
muß man sich zugleich verpflichten, den Lutherischen Glauben zu
bekennen und daneben dasjenige zu thun, was der Lutherische
Glaube verwirft und das Lutherische Bekenntniß verdammt.
Dabei vermag ich nicht abzusehen wie es möglich ist ein reines
Gewissen zu bewahren. Übrigens giebt es keine Lutheraner
in der Union; man möchte denn ganz uneigentlich diejenigen
so nennen, welche die Lutherische Lehre und Kirche für die rich-
tige halten, aber in der Union leben, in welchem Sinne es um-
gekehrt unter uns manche Unirte und leider sogar Heiden geben
würde. Ein Lutheraner vor Gott ist der, welcher Lutherisch
glaubt; das kann man nicht in der Union, weil das Sein in
der Union selbst eine Verleugnung des Lutherischen Glaubens
ist. *) Gewöhnlich versteht man aber in kirchenrechtlichem Sinne
unter einem Lutheraner das Mitglied einer Lutherischen Kirche;
und eine Kirche, die in der Union steht, ist keine Lutherische
Kirche. — Das wäre ungefähr der Unterricht, welchen ich einem
„unirten Lutheraner“, der hier die Abendmahlsgemeinschaft in
Anspruch nimmt, zu geben hätte. Erscheint mein Ton für die
Nerven der Zeit zu hart, so mildere man ihn nach bestem Ver-
mögen. Lasset uns alle Geduld, Freundlichkeit und Demuth be-
weisen an unsern durch die Verführung der Menschen in Unklar-
heit und Irrthum befangenen Brüdern. Nur daß Christus nicht
Ja und Nein werde; sondern es bleibe Ja in ihm das Ja ist,

*) Freilich nicht das Sein unter Unirten oder inmitten einer Unirten
Gemeine. Wer es dort vermag seinen Glauben im Herzen und ~~fi~~ Be-
kennen und Thun im Leben rein von der Union zu erhalten, der
gewiß ein Lutheraner vor Gott. Nur muß er dann nicht bei den Unirten
zum Abendmahl gehen.

und Nein das Nein ist; und sein Dienst gehe allewege vor Bruderdienst. Wollen die Leute, nachdem wir sie berichtet haben, nicht ablassen von ihrer Union, so müssen sie von unsern Ältären zurückgewiesen werden. Es wird das freilich nicht leicht, uns von so vielen altlutherischen Gemeinen zu trennen. Aber hier hüte sich, wer selbst ein Lutheraner bleiben will, von Gefühlen sich leiten zu lassen, oder gar Gesichtspunkten der Weltklugheit Raum zu geben. Die Leute tragen die Kennzeichen nicht an sich, an welchen Christus uns die Glieder seiner Kirche erkennen heißt. Wie können wir ohne Verleugnung des Glaubens ihnen die Mitgliedschaft dieser Kirche und folgeweise der unsrigen zuerkennen?

Endlich kommen Personen, welche sagen, ihre Gemeinen haben nichts mit der Union zu thun, sie selbst auch nicht. Wäre nun im Preussischen die Verwirrung über das Verhältniß zur Union nicht so groß, und die Gefahr für unsere Landeskirche, in diese Union verstrickt zu werden, nicht eben so groß; so würde man diese Leute ohne Weiteres als Lutheraner anerkennen dürfen, so gut man die Sachsen oder Mecklenburger, die zu uns kommen, auf ihr Wort als Lutheraner anerkennt. Weil aber so viele Preußen nicht wissen (zum Theil auch wohl nicht wissen wollen) daß sie mit der Union verstrickt sind, und sind doch damit verstrickt, so erfordert die Pflicht der Vorsicht,*) daß man ihnen ausdrücklich zeigt, wie sie ihr Lutherisches Bekenntniß zu beweisen haben, nämlich dadurch, daß sie auch ins Künftige mit keiner Unirten Gemeinde in Kirchengemeinschaft treten. Hiemit wird ihnen ja keine Last außer der zugemuthet, welche jeder Lutheraner zu tragen schuldig ist, ohne deren Tragung er kein Lutheraner bleiben kann. Es liegt nur, wie gesagt, in den Verhältnissen der Preussischen Landeskirche, aus der die Leute kommen, eine besondere Veranlassung, an diese Last zu erinnern und sie als Prüfstein zu gebrauchen, um den Kirchenstand der Leute klar zu stellen. Stellen sie den klar, indem sie das Verlangte versprechen, so sind sie als Lutheraner anzuerkennen. Wo nicht, nicht.

Gingegen kann ich es nicht für unsere Aufgabe halten, bei Gelegenheit, daß aus der Preussischen Landeskirche Leute

Leute hierher kommen, feststellen zu wollen, ob diese oder jene Gemeinde der genannten Kirche rein Lutherisch sei, oder mit der Union behaftet. Dazu fehlen uns wohl meistens die Mittel, Mag die fragliche Gemeinde immerhin in der Union stehen. Wenn nun die aus ihr kommenden Leute, wie ja oft der Fall sein soll, es nicht wissen oder nicht anerkennen und — dies ist das Entscheidende — uns die geforderte Sicherheit geben, daß sie nicht in die Union zurückkehren, was für Beruf haben wir dann ihnen Schwierigkeiten zu machen, das zu werden, was wir sind? Aber freilich kommen uns auch Leute von dorthier, die mit Hitze dafür streiten, daß sie nicht Unirt sind, die behaupten Lutherischer zu sein als wir. Versucht man jedoch mit ihnen die eben empfohlene Probe, so heißt es: das leiden unsere Verhältnisse nicht; die nöthigen uns, wenn wir wieder nach Altpreußen kommen, unsere kirchlichen Bedürfnisse da zu befriedigen, wo wir die Gelegenheit dazu haben. Wollen wir diese Leute als unsere Kirchengenossen anerkennen, so — wollen wir Unirt werden.

Im Ganzen gebietet die Sorge für die Erhaltung der Einheit der Kirche (wo diese noch zu erhalten ist) uns vorzusehen, daß wir nicht muthwillig unsere Grenzen enger ziehen, als sie nach den ausdrücklichen Bestimmungen unserer Kirche gezogen werden müssen. Bekanntlich behauptet die Preussische Landeskirche, nicht als solche in der Union zu stehen. „Der Beitritt zur Union“, sagt die Cabinetsordre vom 28. Februar 1834, „ist Sache des freien Entschlusses; und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschliebung eines Jeden hervor. — — Auch in nicht Unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden.“ Hiernach soll es innerhalb der Preussischen Landeskirche auch nichtunirte (und wohl meistens Lutherische) Kirchen geben. Ob der heutige Thatbestand dem noch entspricht, mag der untersuchen, der dazu berufen ist. Das Kommen von Leuten dorthier mit dem Verhör zu unsern Altären gelassen zu werden, drängt uns diesen Punkt noch nicht auf, weil wir, wie oben angedeutet, das Begehrt gut

Lutherisch bescheiden können, ohne auf die schwierige Frage einzugehen. Sehr dringend aber möchte ich warnen, daß man nicht behuf Entscheidung dieser Frage, ob in der Preussischen Landeskirche noch reinlutherische Gemeinen sind, Kennzeichen der Kirche aufstellt, welche unsere Kirche nicht aufgestellt hat; und insbesondere, daß man nicht Unirtes Regiment, unter dem eine Kirche steht, zum Kennzeichen der Union dieser Kirche macht. Gewiß ist der Zustand der Kirche, welche unter einem fremdgläubigen Regiment steht, sehr beklagenswerth und kann selbst unerträglich werden, besonders wenn er Gefahren für das Bekenntniß der Kirche, also für ihren Bestand herbeiführt. Aber selbst die schwersten Gefahren lassen sich unter Umständen doch überwinden, und Erhaltung der Kirche bei ihren wesentlichen Kennzeichen bleibt möglich unter fremdgläubigem Regiment. Darum soll man das Regiment nicht zum Kennzeichen des Bestandes einer lutherischen Kirche machen. Es ist auch schwer zu begreifen, wie man unter uns im Hannoverschen diesen Irrweg beschreiten mag. Haben wir denn jetzt ein Lutherisches Kirchenregiment? Das kann nur demjenigen so scheinen, der gegen alles Kirchenrecht annimmt, das Regiment der Kirche liege bloß dem Namen nach in der Hand des Landesherrn, wesentlich aber bei den Consistorien; eine Annahme, gegen die unsere Erfahrung seit drei Jahren noch handgreiflicher zeugt als das Kirchenrecht. — Eher als das Regiment kann die Agende Zeichen einer wenigstens thatsächlich vorhandenen Union sein, falls sie nämlich die Kirche nöthigt die Union zu bekennen oder doch die reine Lehre und Sacramentsverwaltung zu verleugnen. Hingegen bloße Abschwächung und Verdunkelung der Kennzeichen der Lutherischen Kirche in der Agende beweist noch keine Union, so sehr sie andererseits die Forderung der Kirche begründet, mit einer solchen Agende verschont zu bleiben oder wieder davon erlöst zu werden.

Wenden wir uns zu einer dritten Hauptfrage.

Ist gastweise Zulassung Reformirter oder Unirter zum Abendmahl der Lutherischen Kirche mit dem Glauben dieser Kirche zu vereinigen?

Diese Frage ist durch die auf die vorige Hauptfrage gegründete Antwort noch nicht erledigt. Denn die Anhänger der gastweisen Zulassung stehen auf dem Satze: gastweise Annahme zum heiligen Abendmahle begründet keine Kirchengemeinschaft. Also ist jetzt dieser Satz zu untersuchen. Wir hören seine Bertheidigung in einem Schriftchen, welches unter uns eine besondere Bedeutung hat, nicht bloß durch seinen auf die bisherige Entwicklung der Unionsnoth in unserer Landeskirche sehr einflußreichen muthmaßlichen Verfasser, sondern nicht minder dadurch, daß wahrscheinlich die meisten Anhänger der gastweisen Zulassung und darunter unsere zeitigen Landeskirchenbehörden ihre Anschauung darin niedergelegt finden. *) In dem Schriftchen heißt es **): „Eine Gemeinschaft der Abendmahlsfeier, bei welcher die Theilnahme Unirter und Reformirter mit den Lutheranern eine gleichberechtigte ist, welche deshalb als der Ausfluß einer Mitangehörigkeit derselben an die Lutherische Kirche sich darstellt und den Rückschuß auf solche Angehörigkeit mit Recht begründet, welche dann andererseits den Anspruch rechtfertigen kann, der Feier die specifisch lutherische Gestaltung zu nehmen und ihr statt deren eine neutrale Gestaltung zu geben, eine solche Gemeinschaft der Abendmahlsfeier allerdings ist Kirchengemeinschaft, und eine solche Gemeinschaft der Abendmahlsfeier darf daher zweifellos allen, welche nicht Lutherischen Bekenntnisses sind, in der Lutherischen Kirche Hannovers nicht gewährt werden. — Dagegen kann jenem Satze ***) die Entscheidung darüber, wiewfern Reformirten oder Unirten eine Theilnahme an der Lutherischen Abendmahlsfeier als Gästen, also nicht als Kirchengliedern,

*) Die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers in ihrer Berührung mit der evangelisch-unirten Kirche Preußens; von einem Hannover'schen Lutheraner weltlichen Standes. Hannover, bei Rümpler. 1867.

**) S. 8 und 9.

***) Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft.

ohne Rechtsanspruch, lediglich vermöge freier Gestattung gewährt werden darf, nicht entnommen werden. Denn die Gestattung der Theilnahme am Gottesdienste der Gemeinde oder an den Handlungen des geistlichen Amtes (z. B. Trauung) begründet an sich hier so wenig wie sonst Kirchengemeinschaft." Was ist hiernach gastweise Zulassung? Eine solche, welche ohne Rechtsanspruch des Zuzulassenden, lediglich vermöge freier Entschlie-ßung der zulassenden Kirche oder des zulassenden Pfarrers erfolgt. Und warum liegt darin keine Kirchengemeinschaft? Weil Theilnahme am Gottesdienste der Gemeinde oder an den Handlungen des geistlichen Amtes an sich (d. h. ohne Rechtsanspruch, lediglich vermöge freier Gestattung) hier (d. h. in der Reichung des heiligen Abendmahls) so wenig wie sonst (z. B. in der Gewäh-rung der Trauung) Kirchengemeinschaft begründet; wogegen allerdings eine gleichberechtigte Theilnahme am Lutherischen Abendmahle sich als Ausfluß einer Mitangehörigkeit an die Lutherische Kirche darstellen mithin durch Rückschluß diese Mit-angehörigkeit beweisen würde. Man sieht, der Herr Verfasser ist Jurist. Das nimmt unsere billige Rücksicht in Anspruch. Wäre er Theolog, so gäbe er zur Klage über diese Behandlung seiner Aufgabe gerechte Ursache. Jetzt ist wenigstens zu wünschen, daß seine Behandlung uns Theologen ein warnender Fingerzeig werde, wohin wir gerathen, wenn wir uns in juristischen Be-griffen das Maß für das Verständniß der tiefsten Geheimnisse Gottes reichen lassen. Der Satz: Abendmahls-gemeinschaft ist Kirchengemeinschaft, kann auf juristischem Gebiete nicht begriffen und noch weniger widerlegt werden. Er ist ein Glaubenssatz, dessen Sinn oben dahin erklärt ist: die Mittheilung des heiligen Abendmahls ist Mittheilung Christi, folglich der Gemeinschaft, in welcher die Glieder Christi mit dem Haupte und untereinander stehen, und diese Gemeinschaft heißt Kirche. Es entgeht übrigens dem Herrn Verfasser nicht ganz, daß in unserm Satze etwas von diesem Sinne gefunden werden könne. Denn er fährt fort: "Möchte man aber gerade für das heilige Abendmahl auf dessen spezifische Bedeutung als einer Feier der gliedlichen Gemeinschaft Gewicht legen wollen, so muß darauf hingewiesen werden, daß, wenigstens nach Lutherischem Bekenntniß, die eigentliche Bedeu-tung der Abendmahlsfeier nicht in eine Bezeugung oder Dar-

stellung der Gemeinschaft, in welcher die Gemeindeglieder untereinander stehen, sondern nur in die wunderbare Mittheilung des Herrn, durch welche er die Theilnehmer im Sacrament mit sich einigt, gesetzt werden darf". Das ist jedoch eine Behauptung über unser Bekenntniß, der entschieden widersprochen werden muß. Der Herr Verfasser vertauscht ursprüngliche oder primitive mit eigentlicher Bedeutung. Dem Eigentlichen steht das Uneigentliche also nicht nothwendig zur Sache Gehörige gegenüber. Aber wie will der Herr Verfasser einen einzigen Beleg aus den Bekenntnissen der Kirche oder aus orthodoxen Kirchenlehrern beibringen, daß das Verbinden der Glieder Christi unter einander etwas dem heiligen Abendmahle Zufälliges, im Zweck desselben nicht nothwendig Geseztes sei? Glaubt er wirklich, daß die Lutherische Kirche St. Paulum 1 Cor. 10, 16. 17 nicht verstanden habe? Der orthodoxe Kirchenlehrer Hollazius hat ihn oben das Gegentheil gelehrt, und der Herr Verfasser wird uns gleich selber sagen, daß er recht gelehrt hat. Dem Ursprünglichen (Primitiven) steht das Abgeleitete (Secundäre) gegenüber; und das lehrt die Lutherische Kirche allerdings, daß der erste Zweck des heiligen Abendmahls die Mittheilung des Herrn ist, der daraus folgende, allein mit Nothwendigkeit folgende die Verbindung mit dem heiligen Leibe Christi, also die Befestigung in der Kirchengemeinschaft. Wenn man nun so schließt: wer die Folge leugnet, der muß auch den Grund leugnen = wer die Mittheilung der Kirchengemeinschaft im heiligen Abendmahl leugnet, der muß die ganze Lutherische Lehre vom heiligen Abendmahle wegwerfen; so wird der Schluß recht werden.

Doch der Herr Verfasser giebt selbst zu, daß im heiligen Abendmahle Kirchengemeinschaft ertheilt wird; nur soll es nicht die sein, um die gegenwärtig der Streit ist, die Gemeinschaft der Lutherischen Kirche. Er fügt seinen obigen Worten noch nach: „Freilich einigt der Herr seine Gläubigen dadurch wie mit sich so auch unter einander; diese Vereinigung aber durchbricht ohnehin, wie überhaupt die Sammlung der Gläubigen zu der Einen allgemeinen und heiligen Kirche, die E¹cken der Confessionskirchen"; und schließt dann: „somit ¹endet der Satz: Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft, keine

Anwendung, wo es nur um Gestattung gastweiser Theilnahme am Lutherischen Abendmahle sich handelt“. Das heißt nun doch die Sache etwas zu leicht genommen. Wir antworten: es ist wahr, daß die allgemeine Kirche (ecclesia catholica) weiter reicht als bis an die Grenzen der Lutherischen Kirche, und daß das heilige Abendmahl den Zugang in jene, nicht bloß und nicht zunächst in diese gewährt. Die Lutherische Kirche weiß das auch wohl. Man höre z. B. unsern Hollaz: „Die Kirche des Augsburgerischen Bekenntnisses ist eine wahre und bekennt sich zur Lehre der allgemeinen Kirche; rücksichtlich der Größe oder des Umfangs ist sie nicht katholisch oder allgemein, sondern eine Abtheilung der allgemeinen Kirche“. *) Allein das weiß die Lutherische Kirche nicht, daß dieses Verhältniß ihr das Recht giebt, den Zugang zur allgemeinen Kirche da zu gewähren, wo sie die Zugehörigkeit zur Lutherischen Kirche versagt. Vielmehr ist hier die erste Stelle, wo wir die Anhänger der gastweisen Zulassung fragen müssen: aus was für Macht thut ihr das, und wer hat euch die Macht gegeben? Ihr nennt euch Kinder und größtentheils Diener der Lutherischen Kirche. So sagt, wo ist der Brief eurer Mutter, der euch erlaubt in ihrem Heiligthume so vorzugehen? Hier werfen wir vor eurer und unserer Mutter die Anklage auf euch, daß ihr mit eurer gastweisen Zulassung den siebenten Artikel der Augsburgerischen Confession brecht. Denn dieser Artikel setzt die reine Lehre und richtige Sacramentsverwaltung zu Zeichen der Kirche (im eigentlichen Sinne) woran sie erkannt werden soll. **) Diese Kennzeichen nehmt ihr der Kirche, indem ihr im heiligen Abendmahle ihre Gemeinschaft (wie ihr selbst sagt) denen ertheilt, welchen die Kennzeichen offenkundig fehlen. Rechtfertigt das vor eurer Mutter, wenn ihr könnt.

Ich besorge nicht, daß mir erwiedert wird: die Leute, welche

*) Hollaz. l. c. Qu. XXXVII: Ecclesia Augustanae confessioni addicta est vera et catholicam amplectitur doctrinam; ratione quantitatis vel amplitudinis non est catholica sive universalis sed particularis.

**) „Notas, ut agnosci possit“. Apol. Conf. August. Art. VII et VIII te Eccles. § 5. Die Stelle folgt unten S. 30 in den Anmerkungen *) und **) vollständig.

wir zu unserm Sacrament lassen, tragen die vom siebenten Artikel der Confession geforderten Zeichen an sich; sie sind Lutheraner in der Union, aber die Union hat in ihrem Bekenntnißstande nichts geändert. Das ist, wie wir wissen, die Behauptung, auf welcher die Preussische Union steht. Die Würdigung derselben gehört jedoch nicht hieher; unser zweiter Theil hat sie gebracht. *) Jetzt handelt es sich um Rechtfertigung einer gasteuweisen Zulassung. Und es ist doch unmöglich zugleich zu behaupten: die Leute, welchen wir das heilige Abendmahl reichen, haben wegen ihrer Union kein Recht zu unserm Altar, und: ihre Union hindert sie nicht richtige Lutheraner zu sein.

Näher liegt die Entgegnung: die Reformirten und Unirten Kirchen sind Glieder der allgemeinen Kirche Christi auf Erden, ähnlich wie die Lutherischen Kirchen, obgleich die letzteren den Vorzug reiner Lehre und Sacramentsverwaltung haben; also gewähren wir den Angehörigen jener Kirchen im heiligen Abendmahl nur die Gemeinschaft, welche sie ohnehin haben. Dies ist allerdings die landläufige Vorstellung von der allgemeinen Kirche Christi (*ecclesia catholica*). Daß aber die so gefaßte allgemeine Kirche nicht die ist, welche der siebente Artikel der Confession vor Augen hat, nicht die, deren Gemeinschaft im heiligen Abendmahl dargereicht wird, liegt auf der Hand. Der Artikel beschreibt ja keine allgemeine Kirche als „die Versammlung aller Gläubigen, bei welchem das Evangelium rein gepredigt und die heilige Sacrament laut das Evangelii gereicht werden“. Ist das bei jener der Fall? Kann der Artikel Reformirte und Unirte Kirchen als solche für Glieder seiner allgemeinen Kirche gelten lassen? **) Die Antwort auf unsere Anklage, so gegeben, ist offenbar keine Antwort.

Richtiger läßt sich sagen: Reformirte und Unirte können

*) S. 13—17.

**) Hollaz. l. c. pag. 1310: Si omnes vocatorum coetus per universum orbem catholicam fidem pure et incorrupte profiterentur et caritatis et pacis vinculo inter se essent conjuncti, asserere haud dubitarem eos simul sumtos constituere ecclesiam catholicam sive universalem per synecdochen sic dictam — — —. At vero postquam ecclesiae particulares per schismata ita distractae sunt neque eandem doctrinam fidei profiteantur neque mutuo amore se prosequantur, non constituunt unam ecclesiam catholicam.

doch wahre Christen sein, können also zur Gemeinde der Heiligen gehören, ohne das Glaubensbekenntniß der Lutherischen Kirche im Munde zu führen. Ja, sie können. Warum denn? Weil in ihren Kirchen ungeachtet unrichtiger Lehre und Sacramentsverwaltung Gottes Evangelium und Sacrament noch ist, wodurch der heilige Geist den wahren Glauben wirken kann. *) Aber seit wann werden die Sacramente ertheilt auf das, was ein Mensch sein kann, und nicht auf das, was er ist? Freilich kann und soll die Kirche ihm nicht ins Herz sehen. **) Eben deswegen, so behauptet unsere Kirche, ist sie von Gott angewiesen sich an die sichtbaren Kennzeichen seines kirchlichen Seins zu halten: Zustimmung zum reinen Wort und zur reinen Sacramentsordnung. Hat Gott diese Kennzeichen uns nicht gesetzt, sondern sie sind ein Menschenfindlein, so streicht sie aus eurem Bekenntniß und nennt nicht mehr die Lutherische Kirche eure Mutter. Sind sie von Gott, so haltet Gottes Gebote. Ich sage von Herzen: nach der Liebe, die alles glaubt, halte ich jeden Reformirten oder Unirten oder Katholiken, der vor meinen Augen christlich lebt, für einen bessern Christen als mich und denke: Gott wird wohl den wahren Glauben in seinem Herzen sehen, da ich nur den Irrthum im Munde sehe; aber nach dem Glauben, der nichts glaubt als Gottes helles Wort, halte ich mich selbst für einen ungetreuen Haushalter über Gottes Geheimnisse, wenn ich sein Sacrament denen reiche, welche die von Gott mir gesetzten Merkmale der Zugehörigkeit zu seiner Kirche mir nicht zeigen können.

Hauptsächlich hat man sich auf die Noth berufen, welche eine Ausnahme von der Regel begründen soll, daß das heilige Abendmahl nur Kirchenangehörigen gebührt. Dabei hat man auf die Gewohnheit der Kirche aller Zeiten hingewiesen, Gebannete auch wohl Ungetaufte in der Todesnoth zu den Sacramenten zu lassen, ohne von ihnen mehr als die nothwendigsten Zeichen der Buße zu fordern. Wie eng jedoch die Schranken waren, in welchen unsere alte Lutherische Kirche diese Gewohnheit hielt, mag uns ihr berühmtester Dogmatiker Johann Gerhard sagen: „Wenn Gebannete von einer tödtlichen Krankheit

Hollaz. 1. c. pag. 1305, abgedruckt unten S. 32 Anm. ***).

**) „De internis ecclesia non judicat“.

befallen werden und das heilige Abendmahl beim Geistlichen nachsuchen, so sind sie allerdings zuzulassen, sobald sie bezeugt haben, daß sie von Herzen die begangenen Sünden bereuen, und versprochen haben, sich mit der Kirche nach Wiedererlangung der Gesundheit zu versöhnen. Denn es steht aus der Geschichte der alten Kirche fest, daß man vor Beendigung der Bußzeiten in Todesnoth die Lösung und das heilige Abendmahl gereicht hat.*) Dieses Verfahren läßt sich aber für eine gastweise Zulassung überall nicht anziehen; und ich vermuthe, auch die anderen Erklärungen unserer Alten zu Gunsten der Noth nicht. Der wesentliche Unterschied wird immer der sein, den Gerhard klar ausspricht: daß die Alten von einer erleichterten Annahme zu unserer Kirche im Falle der Noth sprechen, dagegen es sich bei der gastweisen Zulassung um die Ertheilung des Sacraments an einen Fremdgläubigen handelt, der in der fremden Kirche bleiben will. — Man kann jedoch auch vom Standpunkte strenger Kirchlichkeit die Frage aufwerfen, ob die Noth niemals ermächtigt einem Fremdgläubigen die Absolution zu ertheilen und ihn zum heiligen Abendmahl also zur Kirchengemeinschaft anzunehmen, ohne ihm das ausdrückliche Versprechen abzufordern auch öffentlich zu unserer Kirche zu treten. Ich stehe nicht an diese Frage mit Ja zu beantworten. Aber eine solche Noth muß Gott gemacht haben, nicht die Menschen vorgeben. Daß ein Lutherischer Prediger sagt: dieser Unirte oder Reformirte kann auf Meilen keinen Geistlichen seines Glaubens finden; darum darf ich seine Seele nicht schmachten lassen, das ist eine vorgegebene Noth. Wir müssen doch mit Luther unsern eigenen Glaubensgenossen rathen, lieber das Sacrament zu entbehren, als es in einer fremdgläubigen Gemeinschaft zu genießen. Und wir sollten die Schwierigkeit eines Fremdgläubigen, einen Prediger seiner Gemeinschaft zu bekommen, für einen Nothgrund anerken-

*) Joh. Gerhard. Loc. Theol., de sacra coena Cap. XXI § 222 Nr. 2: Si excommunicati morbo letali oppressi communionem a ministro petant, ad eam omnino admittendi sunt, ubi testati fuerint, se ex animo dolere de admissis peccatis, et polliciti fuerint reconciliationem cum ecclesia post impetratam a Deo sanitatem. at enim ex historia veteris ecclesiae, quod ante expleta poe re tempora moribundis absolutionem et communionem impertiveri

nen, unsere Kirche in Widerspruch mit ihrem Bekenntniß zu bringen? Eine Noth, die Gott gemacht hat, ist die von Gerhard erwähnte leibliche Todesnoth. Es lassen sich jedoch auch verwandte Zustände auffinden wie z. B. schwere Angefochtenheit der Seele (Höllenangst), Wahnsinn mit lichten Augenblicken und dergleichen. Solche Nothstände berechtigen aber niemals zu einer gastweisen Zulassung, sondern nur dazu, die Prüfung des Zuzulassenden auf das Allernothwendigste zu beschränken. Darnach kann allerdings die Abnahme des Versprechens, nach beseitigter Noth unserer Kirche angehören zu wollen, wegbleiben. Denn dieses Versprechen gehört zu den Früchten der Buße, nicht zu der Buße selbst. Wenn nun das Vermögen des Nothleidenden nicht so groß ist, augenblicklich Früchte der Buße zu zeigen, so muß des Heilands Vorbild uns die Weisung geben, das zerstoßene Rohr nicht zu zerbrechen und das glimmende Docht nicht auszulöschen, sondern einzig zu trachten, daß sein Gericht zum Siege ausgeführt werde. Durch ein Beispiel, welches vor etwa 20 Jahren in unserm Lande vorgekommen ist, mag dies erläutert werden. Ein noch unter uns lebender lieber Amtsbruder wurde von einem sterbenden Katholiken um das Sacrament angesprochen. Da er die äußerste Noth des Sterbenden erblickte, fragte er bloß: Glaubst du, daß Jesus Christus das Lamm ist, welches deine Sünden trägt? Antwort: Ja. Glaubst du auch, daß derselbe mir Macht gegeben hat, dir deine Sünden zu vergeben und dir seinen wahren Leib und Blut zu reichen zum Pfande deiner Seligkeit? Antwort: Ja. So spreche ich dich los u. s. w. Das war recht. Wäre aber der Kranke wieder genesen, so hätte der Amtsbruder zu ihm sagen müssen: Siehe zu, du bist gesund geworden, sündige hinfort nicht mehr, daß dir nichts ärgeres widerfahre; das ist aber wieder sündigen, wenn du nun nicht öffentlich die Wahrheit unserer Kirche bekennen willst, zu der du dich in der Todesnoth gewandt hast. Hätte dann der Mann ihm nicht folgen wollen, so war die Sünde auf dem; der Lutherische Geistliche aber hatte Samariterwerk an einer nothleidenden Seele gethan.

Ähnliche Fälle haben, wie gesagt, mit der gastweisen Zulassung nichts zu thun, deren Name selbst unsern Alten unbekannt blieb. Er ist eine moderne Erfindung und einem Ge-

biete entlehnt, welches für die Kirchensprache zu benutzen man billig hätte Bedenken tragen sollen. Indessen damit auch hier des Weisen Wort gelte: nichts neues unter der Sonne, so ist der Anspruch, welcher zu der modernen Namenbildung geführt hat, schon in gesunderen Kirchenzeiten vorgekommen. Aber es ist tröstlich zu sehen, wie er damals von denen, welche zu Wächtern der Lehre in unserer Kirche bestellt waren, zurückgewiesen wurde. Nach des Herrn Professor Delitzsch Erzählung *) begehrt die Reformirten eines Reformirten Landes Zulassung zum heiligen Abendmahl bei den Lutherischen, indem sie sich zum Katechismus Luthers bekannten und übrigens still, friedlich und exemplarisch wandelten, ohne jedoch zur Lutherischen Kirche übertreten zu wollen. Da diese Leute sich nicht einbilden durften, in der Lage zu sein, daß sie eine Union zwischen beiden Kirchen herstellen könnten, so muß ihr Begehrt wohl als das gefaßt werden, was man jetzt gastweise Zulassung nennt. Die um ihr Gutachten angegangene Lutherische Facultät entschied: **) „Kein Lutherischer Prediger soll und kann dergleichen Personen zum Gebrauch des heiligen Abendmahls zulassen; denn die von Einem geheiligten Brot des Abendmahls essen, die sollen auch ihrem Glauben und Bekenntniß nach zu der Gemeinde gehören, in welcher sie das Abendmahl empfangen; die sich aber mit dem Leibe befinden in den Calvinischen Gemeinen und daselbst communiciren, bald hernach, wenn sie sich mit dem Leibe in Lutherischen Gemeinen befinden, daselbst auch communiciren wollen, sind so wenig zuzulassen als“ u. s. w. Ich kann mich nicht enthalten, hieran des Herrn Professor Delitzsch eigenes Urtheil zu schließen: „Gemischte Abendmahls-gemeinschaft läßt sich durch keinen Nothstand rechtfertigen; denn es kann nichts zur Liebespflicht werden, was wider die Glaubenspflicht ist.“ ***) Diese Worte drücken trefflich

*) „Delitzsch, die Bayerische Abendmahls-gemeinschaftsfrage. Erlangen 1852“. Ich muß das Werk aus dem schon oben erwähnten Tractat anführen: Stimmen aus der Kirche über Abendmahls-gemeinschaft mit Fremdgläubigen. Anspach 1864.

**) Unterm 17. August 1648, mitgetheilt von Dedekenn, The. aurus 3, 432. Meine Anführung nach dem Tractat: Stimmen aus der Kirche u.

***) Am angeführten Orte S. 21.

aus, was denen zu antworten ist, welche uns im Namen der Liebe gebieten wollen, Andersgläubige zu unserm Abendmahle anzunehmen. Wir müssen sie bitten, ehe sie uns ein neues Liebesgesetz machen, selbst zu beachten, wie sich Liebe und Glaube zu einander verhalten. Nicht jede Liebe gefällt Gott. Die Sünder lieben auch ihre Liebhaber, sagt der Heiland; aber was Dankes haben sie davon? Liebe, die Gott gefallen soll, muß aus Gott geboren sein. Wie kommen wir denn zu dieser Liebe? Der Glaube setzt sich zu Jesu Füßen und hört seiner Rede zu. „Das that ich für dich; was thust du für mich“? Nun spricht die Liebe: Herr, was willst du, daß ich thun soll? „Liebet ihr mich, so haltet meine Gebote“. Da steht die Liebe auf und thut, was Jesus geboten hat; und was er verboten hat, das thut sie nicht, wenn sie gleich das Leben damit gewinnen könnte. „Wer sein Leben erhalten will, der wird es verlieren“. So thut sie auch nicht, was der Bruder fordert, Jesus aber verbietet, wenn sie gleich des Bruders Leben damit gewinnen könnte. „Wer Vater oder Mutter mehr liebt denn mich, der ist mein nicht werth“. Jesu werth zu bleiben bis ans Ende, das ist das Ziel aller wahren Liebe. Wie sollen wir uns denn in dieser Abendmahlsache sagen lassen: liebt ihr die Brüder, so setzt Jesu Gebote bei Seite? Ist es nicht Jesu Gebot, den Unirten und Reformirten die Kirchengemeinschaft zu versagen, was sehtet ihr gegen die Union? Schließt sie ab; bleibt nicht auf halbem Wege stehen wie die Preussische Union; erklärt alle unterscheidenden Lehren der beiden Kirchen für Menschenfäugungen, davon Jesus nichts geboten hat zur Seligkeit. Wir werden das für einen schweren Irrthum erkennen, doch wir können es verstehen und — auch noch in Liebe tragen. Dagegen die Union bestreiten, weil die Trennung Gottes Gebot ist, und dann die Trennung im Wesentlichen wieder aufheben aus Menschenliebe, das können wir an treuen und keuschen Christen nicht verstehen.

Jetzt aber wollen wir einmal annehmen, was nimmer anzunehmen ist, daß man, ohne die Augsbürgische Confession zu verletzen, Reformirten und Unirten im heiligen Abendmahl die Gemeinschaft der eigentlichen Kirche (ecclesia catholica) reichen kann, wie soll denn das in Übereinstimmung mit der Augsbürgischen Confession und mit der daraus entwickelten ge-

sunden Lehre stehen, daß man denselben Personen, welchen man die Gemeinschaft der eigentlichen Kirche darreicht, die Gemeinschaft der Lutherischen Kirche versagt? Hier ist die zweite Hauptstelle, wo wir die Liebhaber der gastweisen Zulassung fragen müssen: aus was für Macht thut ihr das, und wer hat euch die Macht gegeben? Sagt uns doch, was denkt ihr euch unter der Lutherischen Kirche? und wie soll sie sich zur eigentlichen d. i. zur allgemeinen Kirche Christi verhalten?

Wie sie sich nach der Lehre unserer Väter dazu verhält, das ist leicht zu sagen. Die allgemeine Kirche, die Sammlung aller wahren Gläubigen im Himmel und auf Erden, ist ihrem Wesen nach ein geistliches Ding. Denn geistlich ist ihr Haupt, Christus; geistlich das Band, welches Haupt und Glieder vereinigt, der heilige Geist; geistlich sind die Glieder in denjenigen Eigenschaften, welche sie zu Gliedern der Kirche machen, in ihrer Wiedergeburt, Heiligkeit, Gotteskindschaft u. s. w., lauter Eigenschaften, die nicht mit Augen gesehen noch vom Verstande begriffen werden, sondern die, wie alles Geistliche geglaubt werden müssen. Darum beschreibt die Apologie das Wesen der Kirche also: „die Kirche stehet fürnehmlich in Gemeinschaft inwendig der ewigen Güter im Herzen als des heiligen Geistes, des Glaubens, der Furcht und Liebe Gottes.“*) Dieses geistliche Wesen hat jedoch die bereits oben besprochenen äußerlichen Zeichen oder Merkmale, wobei man es kennet.***) In diesen Zeichen wird die Kirche sichtbar und greifbar, so daß man sagen kann, wo die Kirche ist und wo nicht. „Nämlich, so fährt die Apologie fort, wo Gottes Wort rein gehet, wo die Sacrament demselben gemäß gereicht werden, da ist gewiß die Kirche, da sein Christen“.***) Nun aber liegt es in der Natur der Zei-

*) Apol. Conf. August. Art. VII et VIII de Ecclesia § 5: Ecclesia principaliter est societas fidei et Spiritus Sancti in cordibus. Cf. § 12: Quum definitur ecclesia, necesse est eam desiniri, quae est vivum corpus Christi, item quae est nomine et re ecclesia.

***) Apol. Conf. Aug. l. c.: quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi. Et haec ecclesia sola dicitur corpus Christi, quod Christus Spiritu suo renovat, sanctificat et gubernat.

den, daß die Menschen sie auf zweifache Weise annehmen können. Ein Theil nimmt mit den Zeichen auch die himmlische Gabe, welche in ihnen mitgetheilt wird, den heiligen Geist und das ewige Leben. Der andere Theil nimmt bloß die Zeichen. So entsteht ein Unterschied zwischen der Kirche nach ihrem Wesen (quae est nomine et re ecclesia) und nach ihrer äußerlichen Erscheinung (secundum externam speciem). Die letztere heißt bei den späteren orthodoxen Lehrern die Kirche im uneigentlichen Sinne.*) So heißt sie nicht, weil sie nicht Kirche wäre; denn sie trägt nicht nur die eigentliche Kirche in sich, so weit dieselbe auf Erden ist; sondern sie ist auch die nach Gottes Wort**) geordnete, mithin so und nicht anders von Gott gewollte Erscheinung derselben. Aber doch heißt sie Kirche nur durch eine Namenübertragung (per synecdochen), indem von der Erscheinung ausgesagt wird, was eigentlich nur dem Wesen gebührt; und dies bezeichnet der Ausdruck Kirche im uneigentlichen Sinne.***) Nach dem Verhältnisse der Kirche im uneigentlichen zu der im eigentlichen Sinne versteht es sich von selbst, daß die Kennzeichen der letzteren auch an der ersteren sich finden müssen.****) Fehlen

*) Hollaz. l. c. pag. 1266: Ecclesia accipitur *παχυλάως*, late et improprie, atque per synecdochen pro coetu vocatorum ex vere creditibus sanctisque et admixtis hypocritis ac malis eandem tamen fidem profitentibus aggregato.

**) Matth. 3, 12. — 13, 47—50 (cf. v. 29. 30). — 25, 1 sq.

***) Hollaz. l. c. pag. 1295: Promiscuus vocatorum coetus ecclesia christiana improprie dicitur, ideo quod intra societatem suam admittit hypocritas et non-sanctos, qui sunt membra ecclesiae putrida, emortua et aequivoca. Dicitur ecclesia synecdochice talis, quia coetui promiscuo, constanti ex renatis et admixtis non-renatis, nomen ecclesiae tribuitur per synecdochen partis pro toto, qua toti coetui ex bonis et malis conflato tribuitur id, quod verae parti convenit. Sane coetus hominum constans ex meris hypocritis et non-sanctis est synagoga Satanae et non ecclesia Christi. Promiscuus itaque coetus vocatur ecclesia Christi ob renatos et electos, qui sunt pars dignior et nobilior ecclesiae.

****) Hollaz. l. c. pag. 1299: Propriae notae ecclesiae visibilis *verae* quibus illa homini christiano sacrarum literarum perito infallibiliter innotescit, sunt pura verbi divini praedicatio et legitima sacramentorum administratio.

sie da, so entstehen irrige, verderbte oder falsche Kirchen. *) Diesen gegenüber heißen wahre Kirchen diejenigen, welche in ihrer Lehre und Sacramentsverwaltung mit dem Worte Gottes übereinstimmen. Die Lutherische Kirche ist eine wahre Kirche, und so fern sie die einzige auf der Erde ist, deren öffentliche Lehre und Sacramentsverwaltung mit dem Worte Gottes übereinstimmt, die wahre Kirche, (im uneigentlichen Sinne). **) Hiemit wird jedoch nicht behauptet, daß die andern Kirchen keine Kirchen sind, oder daß in ihnen keine wahren Christen sind, sondern nur, daß sie nicht richtige Gestaltungen oder Erscheinungen der Kirche Christi im eigentlichen Sinne sind. ***)

Dies ist in kurzen Zügen die Lehre unserer Väter vom Verhältnisse der Lutherischen Kirche zur allgemeinen Kirche Christi oder zur Kirche im eigentlichen Sinne. Es fragt sich nun, ob dieses Verhältniß bei der gastweisen Zulassung bleiben kann. Diese Zulassung hat die von der Augsbургischen Confession der

*) Hollaz. l. c. pag. 1299: *Ecclesia falsa sive impura est coetus hominum, in quo doctrina fidei ex verbo Dei, admixtis erroribus et corruptelis, publice proponitur et sacramenta quidem administrantur, sed non eo modo et fine, quo a Christo instituta sunt dispensantur.*

**) Hollaz. l. c. pag. 1309: *Ecclesia Augustanae confessioni addicta, quae a ministerio Lutheri communiter Lutherana appellatur, est vera, quia amplectitur et docet veritatem in sacra scriptura revelatam. Joh. 17, 17. Etenim habet ecclesia Lutherana unum caput mysticum, Christum; nec admittit aliud verbum tanquam aptam fidei et morum normam, quam quod prophetae et apostoli reliquerunt; nec aliud agnoscit salutis fundamentum quam Jesum Christum; nec ullis suis qualitatibus dispositionibus ac operibus sed soli gratiae divinae et merito Christi justitiam et salutem suam acceptam refert; operibus interim bonis a Deo praescriptis operam sedulo dandam esse fervide contendit. Ergo Lutherana ecclesia est vera ecclesia.*

***) Hollaz. l. c. pag. 1299: *Ecclesia vera et falsa hic sibi opponuntur non contradictorie, quo sensu falsa est ecclesia, quae plane non est ecclesia v. g. coetus Muhammedanorum totam religionem veram pessundans; sed privative, ut ecclesia falsa sit falsata, vitata, corrupta, impura.*

Ibidem pag. 1305: *Ecclesia falsa quatenus falsa non parit Deo filios spirituales. In ecclesia tamen corrupta sive falsa nascuntur et nascuntur Deo filii spirituales per verbum Dei, quod sibi adhuc praedicatur, et per baptismum in substantialibus integrum.*

Kirche gegebenen Kennzeichen als Kennzeichen der eigentlichen Kirche beseitigt. Daraus erwächst ihr zunächst die Pflicht die Lehre von der eigentlichen Kirche umzugestalten. Sie muß andere Kennzeichen für sie auffuchen; und wenn sie die nicht finden kann, so muß sie gestehen, daß die eigentliche Kirche ihr ohne feste Kennzeichen oder Grenzen auf dem Ocean menschlichen Gedünkens umherschwimmt. Sodann muß sie weiter die Lehre von der Kirche im uneigentlichen Sinne und somit die Lehre von der Lutherischen Kirche jener Umgestaltung gemäß abändern. Sie muß also ihre etwa neu entdeckten Kennzeichen der eigentlichen Kirche auch der Lutherischen beilegen, oder sie muß die Grenzen der letzteren in eben dem Maße unbestimmt werden lassen wie die der ersteren. Aber unsere Liebhaber der gastweisen Zulassung thun leider von alledem nichts oder das Gegentheil. Nachdem sie für die eigentliche Kirche die alten Kennzeichen bei Seite geschoben haben, stellen sie neue nicht auf. Man hört auch nicht, daß sie nach solchen suchten; und hieran mögen sie wohl thun, denn zum Finden auf diesem Felde sind höhere Kräfte erforderlich, als unsere Zeit aufzuwenden vermag. Dagegen wollen sie die alten Kennzeichen für die Lutherische Kirche behalten, und damit wollen sie die Lutherische Kirche behalten. Daß dies eine schwere Täuschung ist, haben wir zu zeigen. Was richten sie mit ihrem Thun an?

Unsere Kirche hört auf im Sinne der Väter eine wahre Kirche zu sein, oder wenn man will, die wahre Kirche, wie sie genannt werden kann, sofern sie die einzige auf Erden ist, deren Kennzeichen mit den von Gott seiner Kirche gegebenen Kennzeichen übereinstimmen. Unsere Gegner setzen ihrer Kirche Kennzeichen, welche Gott nach ihrer eigenen Meinung seiner Kirche nicht gesetzt hat. So ist es doch unwidersprechlich, daß ihre Kirche nicht mehr eine nach Gottes Geboten verfaßte Darstellung oder Erscheinung der wahren Kirche Gottes bleibt.*) Was wird sie denn? Eine falsche Kirche? Ich zweifle, daß unsere Väter sie so nennen würden. Denn die falschen Kirchen fassen zwar die

*) Schon früher ist eine ähnliche Äußerung von mir dahin mißverstanden, ich behaupte, die Hannöversche Landeskirche habe bereits aufgehört eine Lutherische zu sein. Das liegt mir fern. Weder die Freunde der gastweisen Zulassung noch auch die Behörden unserer Kirche sind be-

Kennzeichen der wahren Kirche falsch; aber sie wollen doch Darstellungen der wahren Kirche sein und verfassen deshalb ihre Kirchen entsprechend ihren Vorstellungen von der wahren Kirche. Die Kirche der gastweisen Zulassung dagegen spricht an ihrem Altar zu ihren Gästen: Hier reiche ich euch den Leib des Herrn und den Kelch des Heils und darin die Gemeinschaft Christi und aller seiner Heiligen; aber meine Gemeinschaft reiche ich euch nicht; dazu müßt ihr noch andere Bedingungen erfüllen als Christus gesetzt hat, sich selbst und sein Himmelreich zu schenken. Eine solche Kirche ist im ganzen Laufe der Kirchengeschichte nicht dagewesen. Ich vermuthe, unsere Väter würden sagen: es ist gar keine Kirche; denn wie kann das eine Kirche sein, was von sich selbst bekennt, daß es etwas anderes ist, als die Kirche Christi? es ist besten Falls eine von Menschen gemachte Gesellschaft für die Kirche, etwa wie der neuerlich in der Stadt Hannover gestiftete Evangelische Verein, welcher sich zum Zweck gesetzt hat, Evangelische Erkenntniß und Evangelisches Leben zu fördern, aber doch keine Kirche ist noch sein will.

Wenn nun die gastweise Zulassung das Wesen der Lutherischen Kirche preisgibt, so will sie doch die äußere Form derselben bewahren. Daß es nur die Form ist, sehen ihre Anhänger ohne Zweifel nicht; wir aber wollen versuchen es zu sehen und zu dem Ende die Gegner selber hören. Das oben *) angeführte Schriftchen: Die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers 2c. bezeichnet als den wesentlichen Unterschied zwischen gastweiser Zulassung und derjenigen, welche Kirchengliedern zu Theil wird, daß erstere ohne Rechtsanspruch der Zuzulassenden, lediglich vermöge freier Gestattung erfolgt. In diesem Wörtchen „ohne Rechtsanspruch“ glaubt, wenn ich recht sehe, der geehrte Herr Verfasser und seine Freunde die feste Mauer errichtet zu haben, welche die Lutherische Kirche gegen den Eindrang der Union abschließen kann. Ich muß umgekehrt gestehen, wenn je eine Mauer von Holz, Heu und Stoppeln erbaut ist, so scheint es

fähigt, ihren kirchenrechtlichen Bestand zu ändern und noch weniger ihr göttliches Recht. Ich spreche zunächst nur von der logischen Tragweite des Gedankens und dann, sofern er in That gesetzt wird, von dem thatsächlichen Zustande.

*) S. 20.

mir diese zu sein. Machen wir uns nur deutlich, von was für Art denn der Rechtsanspruch ist, welcher den gastweise Zulassenden fehlen soll. Haben sie kein Recht vom Herrn Christo zu unserm Abendmahle, wie dürfen wir es ihnen reichen? Haben sie Recht von Ihm, wie dürfen wir es ihnen weigern? Also liegt dieses Recht, welches künftig die Scheidewand zwischen den Kirchen abgeben wird, allein auf dem kirchenpolitischen Gebiete oder dem des positiven Kirchenrechts. Man wende mir nicht ein, es beruhe ja doch auf dem Mangel des Lutherischen Bekenntnisses bei den Gästen; wir werden gleich unten sehen, daß dieses Bekenntniß selber bei der gastweisen Zulassung nicht mehr bleibt als eine kirchenpolitische Einrichtung. Als solche findet sich auch im Innern der Lutherischen Kirche manche gleichartige Rechtsverfügung, z. B. wenn den Angehörigen des einen Kirchspiels das Recht versagt wird in dem andern zum heiligen Abendmahle zu gehen. Daß die Rechtsverfügung an die Reformirten und Unirten sich auf die ganze Lutherische Kirche erstrecken soll, ändert die Natur derselben nicht. Will man nun eine derartige Rechtsverfügung Verfügung der Kirchengemeinschaft nennen, so kann das ja in einem kirchenpolitischen Sinne richtig gesehen werden. Aber wenn von Aufrechthaltung der Scheidung zwischen Lutherischer und Reformirter Kirche die Rede ist, wer versteht da diesen Sinn? Hier täuscht das Wort Viele und vermuthlich unsere Gegner selbst, zu meinen, es bleibe die alte Scheidung erhalten. Nichts weniger als das! Die beruhte auf dem Glauben, daß das Wort Gottes uns verböte die Gnadenschätze Christi mit den Reformirten gemein zu halten. Gastweise Zulassung ist die Verneinung dieses Glaubens und damit die Verneinung des göttlichen Rechtes der alten Kirchentrennung. Was übrig bleibt, das ist eine juristische Sagung, von Menschen aufgerichtet und mit menschlichen Mitteln erhalten, so lange es Gott gefällt. — Weiter sagt das angezogene Büchlein: gastweise Zulassung rechtfertige nicht den Anspruch, der Feier des heiligen Abendmahls die specifisch Lutherische Gestaltung zu nehmen und ihr statt deren die neutrale Gestaltung zu geben. ~~Der~~ Herr Verfasser sieht in der Erhaltung der specifisch Lutherischen Gestalt des heiligen Abendmahls (natürlich auch des andern Sacraments und des übrigen Gottesdienstes) nicht mit

Unrecht eine Bürgschaft für die Erhaltung der Lutherischen Kirche. Deswegen schätzt er sich glücklich, daß die Gäste der Kirche, wie sie überhaupt durch ihre Aufnahme kein Recht gewinnen, so insbesondere nicht den Anspruch erheben dürfen, bei der Gestaltung der Sacramentsfeier von der Kirche berücksichtigt zu werden. Aber den Anspruch brauchen die Gäste nicht zu erheben; den erhebt das zweite Gebot an die sie aufnehmende Kirche. Oder besteht es mit dem zweiten Gebot, daß wir vor dem Abendmahle bezeugen: „wer würdig will essen und trinken dies Sacrament, der muß glauben, was Christus sagt; er sagt: das ist mein Leib, das ist mein Blut; solches sollet ihr glauben“; und daß wir dann das Sacrament denen reichen, die mit dem öffentlichen Bekenntniß, das nicht zu glauben, dastehen? Eine Kirche, welche die gastweise Zulassung für erlaubt hält, sollte mit dem Abthun der specifisch Lutherischen Gestalt des Sacraments wie des gesammten Gottesdienstes nicht warten, bis ihre Gäste darum einkommen; sondern sie sollte um ihrer eigenen Wahrhaftigkeit willen damit zuborkommen, denn jene Gestalt beruht offenbar auf der entgegengesetzten Überzeugung. Freilich wird sie dennoch aus begreiflichen Gründen das Abthun nicht beeilen, allein noch mehr wird sie es anstehen lassen müssen zu beweisen, daß die Lutherische Ausgestaltung des Sacraments in ihren Händen mehr sei als eine Erbschaft, deren ursprünglichen und allein anreichenden Rechtstitel sie weggegeben hat.

— Für die Rechtsverfügung an die Gäste und für die Behauptung der Lutherischen Gestalt des Gottesdienstes muß aber doch ein Grund aufgewiesen werden. Als solchen läßt unser Büchlein das Lutherische Bekenntniß sehen. Dieses soll als unterscheidendes Kennzeichen der Lutherischen Kirche fort dauern. Als Kennzeichen der eigentlichen Kirche wird es, wie wir wissen, von der gastweisen Zulassung aufgegeben. Nichts desto weniger stellt sie sich vor, es für die Lutherische Kirche in derselben Bedeutung behalten zu können, welche es bei unsern Vätern hat. Doch ein Blick auf diese Vorstellung verräth uns ihren Gehalt. Unsern Vätern ist das Bekenntniß zunächst Bekenntniß der eigentlichen Kirche, von Gott ihr gegeben als das Zeugniß welches vor ihm gerecht und selig macht; *) und erst in Folge

*) Röm. 10, 10.

dessen Bekenntniß der Lutherischen Kirche als ihr Zeugniß und Siegel, daß sie ein wahres Glied der eigentlichen Kirche ist. Wenn nun die gastweise Zulassung es als Bekenntniß der eigentlichen Kirche fallen läßt, kann es als Bekenntniß der Lutherischen Kirche seine Bedeutung behalten? Kann die Lutherische Kirche es noch jemand abfordern als eine Forderung von Gott zum Seligwerden? Was wird es denn in ihr? Was diese Kirche selbst wird bei der gastweisen Zulassung, eine menschliche Einrichtung; es wird die von Menschen verordnete Bedingung der Zugehörigkeit zu einer kirchenpolitischen Gesellschaft, die sich Kirche nennt. Luther sagt einmal von denen, welche die Taufe nicht ein Bad der Wiedergeburt, sondern nur ein Mittel der Aufnahme in die äußerliche Kirche sein lassen: die heilige Taufe sei ihnen so viel wie eine Röthelung der Schafe. Gerade so viel ist das kirchliche Glaubensbekenntniß denen, welchen es nicht mehr das Merkmal der Gemeinde der Heiligen ist sondern nur das Merkmal eines Lutheraners.

Die gastweise Zulassung behält also für jetzt die äußere Erscheinung der Lutherischen Kirche ohne das Wesen. Auf die Länge kann sie aber auch die Erscheinung nicht behaupten; so gewiß es ein Gesetz der ganzen lebendigen Welt ist, daß das Leben seine Form aus sich heraus setzt und wieder zerstört, wenn es selbst ein anderes geworden ist. Und eine so gründliche Veränderung im Leben der Kirche wie die Einführung der gastweisen Zulassung muß rasch auch in die Form dringen. Wie rasch es ihr aber damit bei uns scheint gelingen zu sollen, mag die Antwort auf die vierte Hauptfrage zeigen, die uns noch übrig ist.

4.

In welcher Lage befindet sich gegenwärtig unsere Landeskirche rücksichtlich der Abendmahlsgemeinschaft mit Reformirten und Unirten?

Der Punkt, an dem augenblicklich die Union am gefährlichsten auf unsere Kirche eindringt, ist ohne Zweifel die Militär-

seelsorge. Wie man auch die Zusicherungen auffassen mag, die Se. Majestät der König von Preußen in Betreff der Erhaltung unsers Kirchenbestandes ertheilt hat, so wird schwerlich geleugnet werden können, daß bei Einrichtung der Militärseelsorge einfach der Standpunkt der Union zu Grunde gelegt ist, d. h. der Standpunkt, welcher ein Recht der Lutherischen Kirche auf einen gesonderten Bestand nicht beachtet, weil er es innerlich nicht anerkennt! Was jedoch für unsere Sicherheit ungleich besorgter machen muß, ist die Nachgiebigkeit der leitenden Stellen innerhalb der Landeskirche gegen diesen Andrang der Union. Für unsere Aufgabe wird es ziemlich genügen, wenn wir uns darauf beschränken die Haltung unserer Kirchenbehörden und Pastoren in der Militärkirchensache zu verfolgen.

Im Frühjahr 1867, also bald nach der Einverleibung des Landes, erließ das Landesconsistorium an einzelne Pastoren auf deren Anfrage Anweisungen über Austheilung des heiligen Abendmahls an Unirte Militärpersonen. Eine solche Anweisung, welche dem Schreiber dieser Zeilen vorliegt, trägt an ihrer Spitze die Erklärung: Unsere Kirche kennt keine Abendmahlsgemeinschaft mit der Reformirten Kirche, hält vielmehr an dem Grundjatz fest, daß Abendmahlsgemeinschaft Kirchengemeinschaft ist. Dies unumwundene Bekenntniß zur Wahrheit muß ja jeden Lutheraner erfreuen; und sollte etwa der eine oder andere daran Anstoß nehmen wollen, daß es nicht neben der Reformirten auch die Unirte Kirche nennt, so darf dieser Anstoß als grundlos bezeichnet werden. Der vom Königlichem Consistorium gebrauchte Ausdruck geht sachgemäß aus dem Zweck hervor, eine Anfrage über Abendmahlsspendung an Unirte Personen zu bescheiden. Weil nun die Union Abendmahlsgemeinschaft zwischen s. g. Lutheranern und Reformirten ist, so stellt das Consistorium an die Spitze seiner Bescheidung den Satz: „Unsere Kirche kennt keine Abendmahlsgemeinschaft mit der Reformirten Kirche“, d. h. sie verwirft die Union; woraus dann folgt, daß sie auch keine Kirchengemeinschaft mit der Unirten Kirche kennt, eine Folgerung, welche das Consistorium im Verlaufe seines Erlasses ausdrücklich anspricht, indem es sagt: „Abendmahlsgemeinschaft mit der Reformirten bezw. Unirten Kirche ist nicht bloß gegen die

gestende Ordnung unserer Kirche, sondern wäre ein Widerspruch der Kirche gegen sich selbst". Allein gleich auf dieses runde Bekenntniß zur Wahrheit gestattet der Erlaß eine gastweise Spendung an einzelne Reformirte oder Unirte. Voraussetzung dabei ist, daß der Lutherische Geistliche sich vorher überzeugt, es liege bei dem Einzelnen in seiner Stellung zu unserer Kirche, namentlich zum Bekenntniß vom Sacrament kein Hinderniß. Diese Voraussetzung hält freilich den eben bekannten Grundsatz unserer Kirche: Abendmahls-gemeinschaft ist Kirchengemeinschaft, nicht fest; doch fragen wir: wie kennzeichnet die Behörde das Hinderniß, welches den Einzelnen zur gastweisen Zulassung unfähig macht? Sie erklärt: die, welche im bewußten und entschiedenen Widerspruch zum Bekenntniß der Kirche sich befinden, sind nicht zuzulassen. Das ist Alles. Wollte nun das Consistorium, daß man diese Anweisung also fortsetzte: wer sich nicht im bewußten und entschiedenen Widerspruch zu dem Bekenntniß unserer Kirche befindet, der ist zuzulassen; so hat es sich größlich an der Lehre der Kirche vergangen. Wollte es das nicht, so trägt es die Schuld, daß man sich die Fortsetzung macht gegen seinen Willen. Warum hat es nichts gesagt von der ersten und wesentlichsten Bedingung eines würdigen Sacramentsempfanges, dem Glauben? warum insbesondere nichts von dem Glauben, durch welchen unsere Kirche sich von der Reformirten unterscheidet, vom Glauben an die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in Brot und Wein? Mit der gegebenen Anweisung hat es thatsächlich allen Reformirten, so weit sie nicht auch das Bekenntniß ihrer eigenen Kirche verwerfen, unser Sacrament frei gegeben. Denn dieses Bekenntniß will bekanntlich nicht im Gegensatz zu unserer Abendmahlslehre stehen, sondern behauptet, daß wir nur in Auffassung der Art und Weise, wie Christus im Abendmahl gegenwärtig sei, von ihm abweichen und zugleich über die Schrift hinausgingen. Wie man aber vollends glauben konnte, mit der gegebenen Anweisung Unirte fern zu halten, die Lutheraner sein wollen, und deren Union nur darin bestehen soll, daß sie im Lutherischen Glauben kein Hinderniß sehen, den Reformirten das Sacrament in ihren Kirchen zu reichen, das ist ganz unbegreiflich.

Am 24. Junius 1867 erfolgte die Königliche Verordnung

über die militairkirchlichen Angelegenheiten im Gebiete des vor-
maligen Königreichs Hannover. Durch diese Verordnung wer-
den zweierlei Militärgemeinen bei uns eingerichtet, wie sie auch
in Preußen vorhanden sind; erstlich solche, welche für sich allein
mit eigenen Militärpredigern bestehen, und dann solche, die
mit Civilgemeinen verbunden werden, von deren Geistlichen
einer mit der Militärseelsorge betraut wird. Die Gemeinen der
ersten Klasse sind vollständig Unirt. Ihre Geistlichen werden
aus Preußen geschickt und ausdrücklich auf die Union verpflichtet,
dies zwar nicht nach der angezogenen Verordnung aber thatsäch-
lich. Sie stehen unter dem Unirten Feldpropst zu Berlin und
verwalten ihr Amt nach der Preussischen Militärkirchenordnung
vom Jahre 1832, der auch nicht zu viel geschieht, wenn man
sie als eine Unionskirchenordnung bezeichnet. Denn sie hat für
alle „Evangelischen“, worunter sowohl diejenigen, welche in Preußen
Lutheraner und Reformirte heißen, wie die Consensusleute be-
griffen sind, nur Einen Gottesdienst, Ein Abendmahl, Ein kirch-
liches Recht. Diesen Gemeinen werden nun alle Lutherischen
Soldaten aus unserer Hannöverschen Landeskirche einverleibt.
Allerdings wird es ihnen dabei freigestellt, so viel von ihrer
Seelenpflege, wie sie wollen, nicht bei ihrem „zuständigen Seel-
sorger“, dem Militärprediger, sondern bei einem beliebigen Geist-
lichen zu nehmen, aber keinesweges aus Rücksicht auf ihren be-
sondern Kirchenstand, sondern das ist eine Freiheit, welche nach
Preussischem Militärkirchenrecht ein jeder „Eingepfarrte“, auch
der Unirte seinem Unirten Pfarrer gegenüber besitzt. Die andere
Klasse von Gemeinen, welche mit Civilgemeinen verbunden und
einem Civilgeistlichen zur Besorgung anvertraut werden, umfaßt
natürlich auch Unirte, Reformirte und Lutheraner. Diese Ge-
meinen sind in unserm Lande kaum irgendwo außer bei nicht-
unirten Lutherischen Ortsgemeinen und deren Geistlichen unter-
zubringen. Sonst, wo die Umstände anders liegen wie z. B.
in der Stadt Bremen, hat man auch kein Bedenken getragen, sie
nichtunirten Reformirten Kirchen anzuschließen. In beiden Fällen
bedienen die Ortsgeistlichen sie nach den für ihr Hauptamt bestehen-
den Kirchenordnungen; worin man auf den ersten Blick, besonders
wenn man die Gleichgültigkeit, ob der Anschluß an eine Luthe-
rische oder an eine Reformirte Gemeinde stattfindet, nicht gewahrt,

eine halbe Abweichung vom Unionsstandpunkt finden könnte. Doch der ist völlig festgehalten. Wie wir wissen, bedeutet die Preußische Union kein Aufgeben des verschiedenen Bekenntnisses der beiden Kirchen sondern nur die Gewährung der Kirchengemeinschaft von Seiten der einen an die andere. Also kann die Preußische Union auch kein Bedenken tragen, die Ihrigen bald in eine Lutherische und bald wieder in eine Reformirte nicht-uirte Kirche zu weisen. Wo sie angenommen werden, da wird der Unionsgedanke thatsächlich mit angenommen. Dagegen die Lutherische Kirche, welche nicht Unirt werden will, die hat Ursache sich vor solcher Annahme zu hüten.

Bald nach Erscheinung der Verordnung, am 30. August 1867 erließ das Cultus-Departement zu Hannover, ein Überrest des früheren Hannöverschen Cultus-Ministeriums und zu der Zeit oberste Provinzial-Behörde in kirchlichen Angelegenheiten, eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung. Nach dieser Bekanntmachung trägt das (Lutherische) Cultus-Departement im Einverständnis mit dem Landesconsistorium kein Bedenken, die Militärseelsorge an den Garnisonorten, wo keine (Unirte) Militärprediger sind, Lutherischen Geistlichen unter der verordnungsmäßigen Bestimmung zu übertragen, dieselbe nach Maßgabe der Militärkirchenordnung zu verwalten. Die Militärkirchenordnung kennt, wie wir wissen, nur „Evangelische“ Militärgemeinen, und das Cultus-Departement erörtert ausdrücklich, daß diese Evangelischen Gemeinen aus Lutheranern, Reformirten und Unirten bestehen. Diesen allen wird ein Geistlicher der nichtunirten Hannöverschen Landeskirche zum Pfarrer gesetzt, sie werden bei ihm eingepfarrt zur Seelsorge. Zur Seelsorge nach Maßgabe der Militärkirchenordnung gehört ausdrücklich die Austheilung des heiligen Abendmahls. Welche Annahme erscheint demnach wohl befugter, als daß die Einpfarrung den Leuten auch das Recht giebt, gleich ihren Miteingepfarrten den Altar zu gebrauchen, welchen ihr Pfarrer und Seelsorger bedient? Daß ihr Bekenntniß sie zwar nicht für die Einpfarrung aber für dies Recht unfähig macht, davon sagt die Königliche Verordnung nichts; auch die Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung schweigt davon. Und es werden wohl nicht Viele auf den Gedanken verfallen sein, daß solche unerhörte Selt-

samkeit im Gebiete kirchlicher Einrichtungen möglich sei. Dennoch soll sie wirklich sein; und man folgert daraus, daß Königliches Consistorium seinen Grundsatz: unsere Kirche kennt keine Abendmahlsgemeinschaft mit der Reformirten bezw. Unirten Kirche, auch durch Einpfarung Unirter und Reformirter in Lutherische Gemeinen und bei Lutherischen Seelsorgern nicht verleugnet habe. Nun freilich, wenn die Leute kein Recht haben bei ihrem Seelsorger zum heiligen Abendmahle zu gehen, so haben sie eben kein Recht auf Abendmahlsgemeinschaft mit ihm und mit seiner Kirche. Was eine solche Rechtsversagung unter dem Gesichtspunkte unsers Glaubens bedeutet, haben wir früher gesehen; jetzt wollen wir betrachten, wie sie thatsächlich in der Kirche sich geltend macht. Also fragen wir: wie will Königliches Consistorium seine Rechtsversagung in den neuen Militärgemeinen durchgeführt wissen?

Das Kirchenblatt für Braunschweig und Hannover giebt uns darüber Auskunft, indem es in seiner Nr. 7 des Jahrgangs 1868 auf Grund „authentischer Nachrichten“ bezeugt, daß unter dem 29. November 1867 eine Anweisung für die zur Militärseelsorge herangezogene Geistlichkeit ergangen ist, nach welcher „die Zugehörigkeit zur „evangelischen Kirche“ der altpreussischen Provinzen noch nicht die Zugehörigkeit zur Lutherischen Kirche in sich schließt, daher für sich noch nicht genügen kann (!) die Zulassung zum heiligen Abendmahle zu begründen, so daß der Geistliche sich zuvor zu vergewissern hat, wie es in dieser Beziehung mit den Einzelnen steht“. Das ist wieder jene Anweisung aus dem Frühjahr 1867. Es kommt nun auch hier darauf an, wie und worüber die Einzelnen geprüft werden sollen. Das Braunschweigische Kirchenblatt fährt fort: „Dann wird in der Anweisung gesagt, diejenigen Soldaten, welche sich auf Befragen zur Lutherischen Kirche bekennen, seien ohne Weiteres zuzulassen“. Aber dazu bekennen sich ja alle die Unirten, deren Confessionsstand, wie man sich in Preußen ausdrückt, der Lutherische ist. Will das Consistorium die ohne Weiteres zulassen, so will es ohne Weiteres die Preussische Union zulassen, in so fern Lutheraner darin stecken; und deren Zahl ist bei weitem die größte in der Preussischen Landeskirche. — Ferner berichtet das Kirchenblatt: „Mit den übrigen sei eine Besprechung einzugehen. Bekennen sie sich zur

Reformirten Kirche, so seien sie als auf die kirchliche Ordnung darauf hinzuweisen, daß sie in ihrer Kirche das heilige Abendmahl nehmen". Wir müssen hiezu fragen, ob es denn wirklich wahr ist, daß das Landesconsistorium seine Seelsorger, welche es mit der Seelenpflege Reformirter betraut hat, anweist, als Grund ihrer Fernhaltung von den Lutherischen Altären — die kirchliche Ordnung anzugeben? — „Wünschen sie aber doch“, so schließt das Kirchenblatt seinen Bericht, „aus Gründen bei dem Lutherischen Geistlichen zu communiciren, so habe dieser gewissenhaft zu entscheiden, ob er sie gastweise zulassen könne, wobei vor Allem darauf zu sehen sei, „„ob die Stellung der Einzelnen zum Bekenntniß nicht etwa von der Art sei, daß bei der bestimmten Ausprägung dieses Bekenntnisses in Beichte und Abendmahlsfeier die Theilnahme daran eine seelengefährliche Unwahrheit in sich schließen würde“. Diese Worte könnten fast auf den Gedanken bringen, man hörte ein Reformirtes Consistorium, welches seines Berufs eingedenk sei, die ihm befohlenen Seelen vor Schaden an den Lutherischen Altären zu warnen, indem es, wie billig, die Sorge um die Erhaltung dieser Altäre denen überlasse, die darauf einen Werth legen wollten. Sehen wir nun den Fall, der befragte Reformirte bekennt sich zum strengsten Calvinismus, sieht aber in diesem Glauben kein Hinderniß, mit dem strengsten Lutheraner das heilige Abendmahl zu feiern (wie der eben verstorbene Krummacher auf diesem Standpunkte gestanden haben soll), mit anderen Worten, er erklärt sich Preußisch Unirt; wie soll sein Lutherischer Seelsorger entscheiden? Ihn zurückweisen? Aber der Mann ist ja eben deswegen Unirt, weil er glaubt, das beiderseitige Bekenntniß sei kein Grund, einander die Kirchengemeinschaft zu versagen; wie kann denn der Gebrauch des Lutherischen Abendmahls auch in der bestimmtesten Ausprägung für ihn eine seelengefährliche Unwahrheit in sich schließen, vorausgesetzt, daß diese Unwahrheit nicht in seiner Union selbst gefunden werden soll? Das Beste kam aber doch ein Consistorium nicht wollen, welches Lutherische Geistliche dazu ansetzt, Reformirten und Unirten gastweise das heilige Abendmahl auszutheilen. Soll der Seelsorger ihn zulassen? So läßt er die Union in ihrem Reformirten Theile eben so zu, wie vorhin in dem Lutherischen, und die ganze Einzel-

prüfung, welche der Seelsorger mit seinen Pfarrkindern aus dem Preußischen vorzunehmen hat, kommt darauf hinaus, sich zu vergewissern, daß sie richtig Unirt sind.

Allerdings bleibt dabei noch immer eine Scheidewand zwischen ihnen und unserer Kirche stehen. Nämlich sie werden nur gastweise zugelassen. Was das bedeutet, wissen wir: sie haben kein Recht in unserer Kirche. Aber worin zeigt sich das? Die Kirche giebt ihnen das Abendmahl, so oft sie dessen benöthigt sind, gleich den Lutheranern, natürlich das andere Sacrament auch, die Predigt und gesammte Seelsorge dergleichen. Was für Rechte müssen sie denn thatsächlich entbehren? Ich sehe keine als das Recht, Kirchenvorsteher mitzuwählen und dergleichen wichtige Errungenschaften unserer Tage. Will man wirklich auf derlei Rechte hinweisen, um darzuthun, daß man den Gedanken mit der That festhalte, der Union keinen Einlaß in die Lutherische Kirche zu gewähren, nun so liefert man einen tüchtigen Beleg für unsere Behauptung, die gastweise Zulassung zerstöre das Wesen der Kirche, und was übrig bleibe, sei eine kirchenpolitische Gesellschaft.

Die Scheidewand ist sicher sehr dünn, welche die Anweisung vom 29. November 1867 in der neuen Militärgemeine zwischen den Lutheranern einerseits und den Reformirten und Unirten andererseits bleiben läßt. Jedoch wenn ein Bericht der Hanooverschen Landeszeitung Recht hat, so ist sie seitdem noch dünner gemacht. Der Verfasser der Wochenschau in der genannten Zeitung sagt unter dem 1. September 1868 Folgendes:

„Ich habe bereits berichtet, daß bei Gelegenheit des letzten Leipziger Missionsfestes 60, oder nach anderer Relation 80 Sächsische Geistliche sich das Wort gegeben haben, Unirten die Abendmahlsgemeinschaft ausnahmslos zu versagen. — — — Der Standpunkt unsers Kirchenregiments in dieser Angelegenheit ist in folgender Abkündigung dargelegt, welche unter Genehmigung des Landesconsistoriums in Hameln vor der ersten Militär-Communionfeier von der Kanzel abgelesen worden ist:

„Am nächsten Sonnabend wird in dieser Kirche Beichte und am folgenden Sonntage das heilige Abendmahl in der Garnison gehalten werden, beides natürlich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Es wird dies Letztere hier

ausdrücklich ausgesprochen, sowohl um unserer Ortsgemeine willen, damit diese nicht etwa glaube, es solle durch Zulassung von Christen nichtlutherischen Bekenntnisses zum heiligen Abendmahl eine neue kirchliche Ordnung eingeführt werden, als auch um derjenigen Glieder der Garnison willen, welche, obwohl Evangelisch-Reformirter oder Unirter Confession, doch am heiligen Abendmahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Theil zu nehmen den Wunsch hegen. Indem ich für diese bemerke, daß ich gern bereit bin, diejenigen, welche nicht in der Lage sind, das heilige Abendmahl in einer Kirche ihres Bekenntnisses feiern zu können, als Gäste zuzulassen, so bitte ich sie doch, sich zuvor ernstlich zu prüfen, ob sie auch nach dem ganzen Stande ihres Glaubenslebens das heilige Abendmahl nach der Weise der Lutherischen Kirche zu empfangen kein Bedenken tragen müssen, und bitte daher weiter, daß sie mir ihren Wunsch vor der Beichte persönlich zu erkennen geben, damit mir Gelegenheit geboten werde, wo nöthig mich darüber weiter mit ihnen zu besprechen““.

Gemeldet hat sich dem Vernehmen nach niemand“.

Wir nehmen zuvörderst Act davon, daß die Abkündigung mit Genehmigung des Landesconsistoriums erfolgt sein soll, *) und erlauben uns dann einige Bemerkungen dazu.

Wenn der Herr Stadt- und Garnisonprediger zu Hameln seiner Lutherischen Stadt-Gemeine sagt: sie dürfe nicht glauben, durch Zulassung von Christen nicht-lutherischen Bekenntnisses zum heiligen Abendmahl solle eine neue kirchliche Ordnung eingeführt werden, so wird es ihm schwer fallen zu beweisen, daß das nicht geschieht. Die geschriebene Ordnung seiner Kirche verbietet solche Zulassung. Es ist auch kaum glaublich, daß der bisherige Gebrauch zu Hameln sie gestattet, weil sonst die dortige Gemeinde in der Vornahme ihres Pastors nicht wohl die Einführung einer neuen Ordnung finden könnte. Ist aber dennoch der Gebrauch dort eingerissen, so ist er ein Mißbrauch, der auch durch Genehmigung des Landesconsistoriums nie kirchliche

*) Der Wochenschauber der Landeszeitung berichtet über die Maßnahmen des Landesconsistoriums in der Regel als Kundiger. Möchte er dießmal eine Ausnahme gemacht haben.

Ordnung werden kann, weil er gegen die Lehre der Kirche verstößt.

Der Pastor eröffnet hierauf als Militärseelsorger seinen Reformirten und Unirten Pfarrkindern (eine „Unirte Confession“ giebt es nicht), daß er bereit ist, sie, wenn sie nicht in der Lage sind das Abendmahl in einer Kirche ihres Bekenntnisses zu feiern, als Gäste zuzulassen. Man bemerke hier den Fortschritt zur Ausgleichung der noch übrigen äußerlichen Kirchentrennung selbst gegen die Anweisung vom 29. November 1867. Nach dieser Anweisung soll der Militärprediger doch zuvörderst von jedem einzelnen Pfarrkinde sich vergewissern, ob es Lutherisch oder Reformirt ist, alsdann die Reformirten zunächst zum Sacrament ihrer Kirche weisen und erst, wenn sie hierauf mit Gründen ihren Wunsch ihm vortragen, das Abendmahl in der Lutherischen Kirche zu gebrauchen, gewissenhaft entscheiden, ob er sie gastweise zulassen könne. Zu Hameln erscheint dieses Verfahren nun so abgekürzt: Die Untersuchung über den Bekenntnißstand der Einzelnen bleibt weg; desgleichen die Verweisung der Reformirten an ihre Kirche und das Abwarten, ob sie mit dem Wunsch nach dem Lutherischen Abendmahl kommen. Man geht ihnen mit der Eröffnung entgegen, daß man bereit sei sie und die Unirten als Gäste zuzulassen, wenn sie nicht in der Lage seien in ihrer Kirche zu feiern. Diese hinzugefügte Beschränkung ist thatsächlich eine leere Form, weil die Prüfung, ob sie nicht in der Lage sind, ihnen selber bleibt. Was das Wort „Gäste“ betrifft, so wissen wir, daß der Seelsorger damit sein Recht bezeichnet, die Pfarrkinder zurückzuweisen. Doch verspricht er ihnen gleich, er wills nicht thun. Es bleibt also dieser Titel „Gäste“ einstweilen auch ein bloßer Name. Aber ein Name, dessen Bedeutung die Empfänger nicht verstehen. Was wissen diese einfachen Leute von dem modernen Gastrechte, wobon nie und nirgends etwas in einem Katechismus gestanden hat? Hingegen wissen sie, Reformirte wie Lutheraner, daß wir im heiligen Abendmahle allesammt Gottes Gäste sind und an Gottes Tische allesammt einerlei Recht haben, nämlich das Armensünderrecht. Wollte er ihnen etwas anderes sagen, so sollte ers doch in einer Sprache thun, welche die Leute gelernt haben. Sonst trägt er

die Schuld, wenn sie glauben, sie sollen eben so zu seinem Altare gehören, wie die andern Christen zu Hameln.

Die Gäste werden alsdann gebeten, sich zu prüfen, ob sie auch kein Bedenken tragen müßten, in der Lutherischen Kirche zum heiligen Abendmahle zu gehen. Das heißt, wie wir in Betrachtung der Anweisung vom 29. November 1867 gesehen haben, sie möchten sich prüfen, ob sie kein Bedenken tragen müßten Unirt zu sein. Ein solches Bedenken werden sie regelmäßig nicht tragen und — nicht geneigt sein es sich von einem Seelsorger machen zu lassen, der seine Bitte mit der Erklärung einleitet, ihm mache ihre Union kein Bedenken, sie von allen Sünden loszusprechen. Man darf sich also nicht wundern, wenn auch diese Bitte über die Wirksamkeit einer inhaltlosen Redeform nicht hinauskommt.

Hierauf bittet der Seelsorger die Gäste weiter, ihm ihren Wunsch persönlich zu erkennen zu geben, damit er Gelegenheit bekomme, wo nöthig, sich über ihren Unionsstandpunkt gegenüber der nichtunirten Lutherischen Kirche mit ihnen zu besprechen. Immer scheint's dem Seelsorger nicht nöthig zu sein. Nach der Anweisung vom 29. November 1867 war nicht bloß so viel immer nöthig, sondern eine gewissenhafte Untersuchung, ob sie zuzulassen seien. Hier ist also wieder Fortschritt.

Indessen wenn die Leute die Bitte ihres Seelsorgers nur erfüllen, so behält er doch Gelegenheit die Einzelnen zu belehren, daß und welch ein Unterschied zwischen seiner nichtunirten und der Unirten Kirche trotz der gastweisen Annahme bestehen bleibt. Eine solche Belehrung dürfte recht nöthig sein. Denn zur Auffassung des Unterschiedes gehört Gelehrsamkeit. Von seinen Pfarrkindern wird schwerlich das hundertste anders denken, als daß die Kirche zu Hameln zur Union gerade so stehe wie die Kirche seiner Heimat, außer vielleicht, daß die letztere Lutherischer sei, darum daß sie die Lutherische Form des Gottesdienstes und insbesondere des heiligen Abendmahls strenger auspräge, unbeschadet der Union. Allein — gemeldet hat sich dem Vernehmen nach niemand. Daß deswegen die Reformirten und Unirten vom heiligen Abendmahle zu Hameln zurückgewiesen sind, hat man auch nicht vernommen. Sie werden wohl ohne Einzelbesprechung zugelassen sein eben wie die nichtunirten Gemeine-

glieder. Das wäre denn der dritte Fortschritt. Wie weit ist von da noch bis zur ausgesprochenen Union?

Man sagt, nun wohl: diese Garnisongemeinen sind überhaupt ein Mißgriff unserer Kirchenregierung; solche Mißgriffe müssen künftig vermieden werden. Gut, wenn wir dazu im Stande sein werden. Bisher haben wir auf das Andringen der Union fast nirgends etwas anderes zu zeigen gewußt als schrittweises Zurückweichen und Einlassen des Feindes bis in unsere Herzkammern. Statt uns große Dinge vorzunehmen, sollten wir uns auf die Ursachen dieser betäubten Thatsache besinnen. Es mögen deren manche sein. Aber eine der wirksamsten ist die neue Lehre von der gastweisen Zulassung. Wie diese Lehre unter dem Anschein einer Wahrung des alten Bekenntnisses es zersetzt, das haben diese Blätter aufdecken wollen. Und was behält unsere Kirche, wenn sie ihr Bekenntniß nicht behält? Jede andere Kirche hat sonst noch ihre Schutzwehr und Stärke. Die Katholische Kirche hat ihren festen äußeren Zusammenhang und darin keine geringe Waffe zu Schutz und Trutz. Die Reformirte Kirche (wo sie noch in ihrer Eigenthümlichkeit besteht) hat ihre strenge Zucht und davon ihren sittlichen Eifer und ihre Klügigkeit zur That. Die Lutherische Kirche hat nichts als ihren Glauben an Ihn und ihr reines, volles Zeugniß von Ihm; und hat sie das nicht mehr, so hat sie gar nichts als das Weinen an Babels Wassern, da ihre Harfen an den Weiden hängen.

Was ich gethan hab und gelehrt,
 Das sollst du thun und lehren,
 Damit das Reich Gottes werd gemehrt
 Zu Lob und seinen Ehren.
 Und hüt dich vor der Menschen W'sak,
 Davon verdirbt der edle Schak.
 Das laß ich dir zur Lege.

Luther.